

Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.

X.

1. Dezember.

1928.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

100. Zahntechnikerbetriebe, Verlegung.*)
 101. Elektro- und Maschinenbauschule im VI. Bezirke, Gleichhaltung nach der Elektroinstallationsverordnung.
 102. Dienstkarten für Hausgehilfen, Beziehung zum Inland-arbeiterschutzgesetz.
 103. M. Abt. 58, Neuerrichtung; Geschäftseinteilungsänderung für die M. Abt. 24, 27 a, 34 a, 46, 52, 55, 56 und 57, die Feuerwehr, die magistratischen Bezirksämter, die Magistratsdirektion und die Stadtbauamtsdirektion.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

- Tierseuchengesetz, Straffkompetenz.
 Cheffähigkeitszeugnisse, Stempelgebühren für Beilagen.
 Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.
 Glashütten, Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbote für Jugendliche.
 Glücksspielartiger Warenvertrieb (Lebzelter Spiel), Verbot.
 Jugoslawische Marktfahrer, Zurücknahme von Gewerbeberechtigungen.
 Marktfahrer, mehrfache Gewerbeanmeldung.
 Betriebsanlagen für den Fischkonservenhandel, Genehmigungspflicht.

Betriebsanlagen in Souterrainräumen.
 Krankenversicherungspflicht von Lehrlingen.
 Krankenversicherung, Wiedererkrankung an dem gleichen Leiden.

Kundmachungen.

Kraftfahrzeug- und Fahrradverkehr auf der Proter-Hauptallee.

Gerichtliche Entscheidungen.

Wohnbausteuer, Vorzugspfandrecht.
 Klagen nach Artikel 137, Absatz 1, des B.V.G.
 Staatsbürgerschaft, Verfahren und Minderheitenschutzverträge. Bejahender Kompetenzkonflikt zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde in Ehedispenssachen.
 Staatsbürgerschaft nach Art. 65 des Friedensvertrages von St. Germain.
 Wiederaufnahme eines Verfahrens von Amts wegen zum Nachteil einer Partei.
 Konzessionierte Gewerbe, Befähigungsnachweis.

Literatur.

Steiermärkische Normalienammlung.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

100. Zahntechnikerbetriebe, Verlegung.

M. D. 6820/28. Wien, am 4. Oktober 1928.

(An die M. Abt. 12, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 11. April 1924, Z. 3960/M. Abt. 18 (den Bezirksämtern mitgeteilt von der M. Abt. 12 am 22. April 1924 zur Z. 18295/24), angeordnet, daß befugte Zahntechniker, die ihre Betriebsstätten verlegen wollen, die Verlegung bei der politischen Behörde des bisherigen Standortes anzuzeigen haben, welche die Auffassung der alten Betriebsstätte mit Bescheid zur Kenntnis nimmt, und daß dieser Bescheid dem Ansuchen um Genehmigung der Verlegung beizuschließen ist. Dieser Erlaß wurde nach der bisherigen Praxis auch auf Fälle der Verlegung der Standorte befugter Zahntechniker von einem Wiener Gemeindebezirke in einen anderen angewendet. Da aber das ganze Gemeindegebiet von Wien einen politischen Bezirk bildet und die Evidenz der befugten Zahntechniker für ganz Wien die M. Abt. 12 führt, wird zur Vereinfachung des Verfahrens angeordnet, daß bei solchen Verlegungen innerhalb des Wiener Gemeindegebietes die Anzeige an das Bezirksamt des bisherigen Standortes zu entfallen hat. Von der Genehmigung der Verlegung hat jedoch das magistratische Bezirksamt des neuen Standortes

das Bezirksamt des alten Standortes zur Ueberwachung der Betriebseinstellung zu verständigen.

101. Private Elektro- und Maschinenbauschule in Wien, VI. Laingrubengasse 17, Gleichhaltung nach der Elektroinstallationsverordnung.

M. D. 7179/28. Wien, am 17. Oktober 1928.

(An die M. Abt. 27 a, 46 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 1. Oktober 1928, Z. 117.368/13/28, nachstehendes mitgeteilt:

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr bestimmt auf Grund des § 10 der Ministerialverordnung vom 7. Jänner 1928, B.G.W. Nr. 14 (Elektroinstallationsverordnung), und des § 28 der Starkstromverordnung vom 12. Juni 1928, B.G.W. Nr. 436, daß die private Elektro- und Maschinenbauschule in Wien, VI. Laingrubengasse 17, rüchichtlich des Abendkurses für Elektrotechnik (nicht aber des Abendkurses für Maschinenbau) für das Schuljahr 1928/29 den im § 8, Absatz 1, Punkt a), und § 9, Absatz 2, Punkt a), der Elektroinstallationsverordnung und im § 27, Absatz 1, II, Punkt a), der Starkstromverordnung bezeichneten Lehrgängen bei der Erbringung des Befähigungsnachweises über das Elektroinstallationsgewerbe und für die Anerkennung als Betriebsleiter einer Starkstromanlage gleichzuhalten ist.

Perk

102. Dienstkarten für Hausgehilfen, Beziehung zum Inlandarbeiterschutzesetze.

M.D. 7522/28. Wien, am 2. November 1928.

(An die M.Abt. 14 und 50, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt (Wanderungsamt) hat in einem an alle Landesregierungsämter gerichteten Erlaß vom 18. September 1928, Z. 53222 W.A./28, mitgeteilt, daß wiederholt Dienstgeber wegen Beschäftigung ausländischer Hausgehilfen (Hausgehilfinnen) ohne behördliche Bewilligung (§ 2, Absatz 1, des Inlandarbeiterschutzesetzes vom 19. Dezember 1925, B.G.BI. Nr. 457) von den mit der Handhabung dieses Gesetzes betrauten Stellen beanstandet wurden und sich damit rechtfertigten, daß die betreffenden Hausgehilfen (Hausgehilfinnen) von österreichischen Gemeindebehörden ausgestellte Dienstkarten vorgezeigt haben und daß sie der irrigen Ansicht waren, ausländische Hausgehilfen (Hausgehilfinnen), die im Besitze einer solchen Dienstkarte sind, ohne Bewilligung nach dem Inlandarbeiterschutzesetz beschäftigt zu können. Diese Rechtfertigung ist unbegründet, da das Inlandarbeiterschutzesetz für die Beschäftigung von ausländischen Hausgehilfen (Hausgehilfinnen), die im Besitze von Dienstkarten sind, keine Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einholung einer behördlichen Bewilligung vorsieht; sie vermag daher auch eine Bestrafung des Dienstgebers nach § 13 des Inlandarbeiterschutzesetzes nicht auszuschließen. Es muß aber zugegeben werden, daß in den mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vertrauten Dienstgebern, insbesondere in jenen Fällen, in denen die Dienstkarten von einer Gemeindebehörde, die gleichzeitig politische Behörde erster Instanz ist, ausgestellt wurden, immerhin diese irrtümliche Ansicht entstehen kann.

Um die Dienstgeber und Dienstnehmer vor Anständen zu bewahren, werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, in Zukunft die Dienstkarten der Hausgehilfen (Hausgehilfinnen) bei ihrer Ausstellung mit einem Stempelaufdruck folgenden Inhaltes zu versehen:

„Die Beschäftigung von Ausländern ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Inlandarbeiterschutzesetzes vom 19. Dezember 1925, B.G.BI. Nr. 457, zulässig.“

Die sich auf die Ausstellung der Dienstkarten beziehenden Vorschriften der Vollzugsanweisung vom 23. März 1920, St.G.BI. Nr. 144, bleiben im übrigen unberührt.

103. Magistratsabteilung 58, Neuerrichtung; Geschäftseinteilungsänderung für die Magistratsabteilungen 24, 27 a, 34 a, 46, 52, 55, 56 und 57, die Feuerwehr, die magistratischen Bezirksämter, die Magistratsdirektion und die Stadtbauamtsdirektion.

M.D. 7166/28. Wien, am 3. November 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 30. Oktober 1928, P. Z. 3436, folgende Verfügungen getroffen:

I. Zur Beforgung der technischen Angelegenheiten des Sicherheits- und Vergnügungswesens wird eine neue Magistratsabteilung geschaffen, die die Bezeichnung „Magistratsabteilung 58. Technische Sicherheits- und Vergnügungsangelegenheiten“ zu führen hat und der Verwaltungsgruppe VII angegliedert wird.

II. Der Geschäftsbereich der M.Abt. 58 hat folgende Angelegenheiten zu umfassen:

Technische Gutachten über Vorkehrungen zur Wahrung der persönlichen Sicherheit bei Menschenansammlungen.

Genehmigung von Betriebsstätten für Vergnügungszwecke sowie ihrer besonderen Einrichtungen und Anlagen mit Ausnahme der konzessionspflichtigen Unternehmen und Veranstaltungen.

Genehmigung von Änderungen in bestehenden Betriebsstätten für Vergnügungszwecke sowie ihrer besonderen Einrichtungen und Anlagen mit Ausnahme der konzessionspflichtigen Unternehmen und Veranstaltungen.

Technische Ueberwachung aller Unternehmen und Veranstaltungen für Vergnügungszwecke und Lichtbildvorführungen sowie Erlassung der notwendigen schriftlichen Verfügungen, soweit letztere nicht konzessionspflichtige Unternehmen und Veranstaltungen betreffen.

Leitung und Ueberwachung des technischen Aufsichtsdienstes in Vergnügungsstätten, wo ein solcher vorgesehen ist.

Ueberprüfung der Flammensicherheit der szenischen Behelfe, Zulassung von Imprägnierungsmitteln für Dekorationen und Bühneneinrichtungen.

Typenbescheinigungen für kinematographische Vorführungsapparate und Filmbrandversicherungen.

Begutachtung von Neubauten und baulichen Veränderungen in Vergnügungsstätten und Kinos sowie der Vorlagen an die Theaterkommission vom technischen Standpunkte.

III. Die Geschäftsaufzählung für die M.Abt. 52 sowie deren Sachtitel hat in Zukunft zu lauten:

Magistratsabteilung 52.

Administrative Sicherheits-, Vergnügungs- und Verkehrsangelegenheiten.

Sicherheitspolizei, Obfarge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei), allgemeine Angelegenheiten.

Theater- (Vergnügungs-) und Kinowesen, allgemeine Angelegenheiten.

Theater- und Kinogeseß, Handhabung einschließlich der Straßamtshandlungen mit Ausnahme der den M.Abt. 55 und 58 zugewiesenen Angelegenheiten.

Administrative Ueberwachung aller Unternehmen und Veranstaltungen für Vergnügungszwecke und Lichtbildvorführungen sowie Erlassung der notwendigen Verfügungen.

Leitung und Ueberwachung des administrativen Aufsichtsdienstes bei Veranstaltungen für Vergnügungszwecke und Lichtbildvorführungen.

Administrative Angelegenheiten der Theaterkommission.

Straßenpolizei, grundsätzliche Angelegenheiten.

Angelegenheiten der Straßenaufsichtsbehörde, soweit sie nicht den M.Abt. 56 und 57 oder den magistratischen Bezirksämtern zugewiesen sind.

Rekurse gegen Entscheidungen der Polizeidirektion auf Grund der Automobilverordnung mit Ausnahme der Strafsachen (M.Abt. 55).

Feuerpolizei und Feuerwehrordnung, grundsätzliche Angelegenheiten.

Reinlichkeitspolizei, allgemeine Angelegenheiten.

Bedürfnisanstalten, Vertragsangelegenheiten, Bundes-Schwachstrom- und Rohrpostleitungen (mit Ausnahme der Kabellegungen, Rohrpost-

und Freileitungen im einzelnen Falle), Vertrag mit der Bundesverwaltung.

Platzmusikern.

IV. Bei der Aufzählung der Geschäfte des Magistratsdirektors ist in der Geschäftseinteilung (Abschnitt B) zu Beginn des Punktes 5 (Bestellung der Genossenschaftskommissäre usw.) der Satz einzuschließen „Bestellung des administrativen Aufsichtsdienstes bei Veranstaltungen für Vergnügungszwecke“.

V. Bei der Aufzählung der Geschäfte des Stadtbau- direktors ist in der Geschäftseinteilung (Seite 41) im ersten Absatz (nach „Personalangelegenheiten“ bis „vorbehalten ist“) der Satz einzuschließen „Bestellung des technischen Aufsichtsdienstes bei Veranstaltungen für Vergnügungszwecke“.

VI. Bei der Geschäftsaufzählung der M. Abt. 24 (Wärmewirtschaft, Heizung und Lüftung, Kühlanlagen, allgemeine maschinentechnische Angelegenheiten) ist im zweiten Absatz der Satz „Überwachung der Heizungs- und Lüftungsanlagen der unter das Theatergesetz fallenden Gebäude“ abzuändern in „Begutachtung von Heizungs- und Lüftungsanlagen in Vergnügungsräumen und Kinobetrieben“.

VII. Bei der Geschäftsaufzählung der M. Abt. 27 a (öffentliche Beleuchtung; Licht- und Kraftanlagen, allgemeine Angelegenheiten) ist der Satz „Überprüfung der elektrischen Anlagen in Theatern und Kinobetrieben“ abzuändern in „Begutachtung der elektrischen Anlagen in Vergnügungsräumen und Kinobetrieben“.

VIII. Bei der Geschäftsaufzählung der M. Abt. 34 a (Wasser- und Gasversorgung) ist im ersten Absatz (nach „Begutachtung der Entwürfe für fremde Wasser- und Gasversorgungsanlagen und Überwachung ihrer Ausführung“) der Satz einzuschließen „Begutachtung der Wasser- und Gasversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke in Vergnügungsräumen und Kinobetrieben“.

IX. Bei der M. Abt. 46, die bisher den Sachtitel führte „Administrative Baupolizei, Verkehrspolizei und administrative Verkehrsangelegenheiten“, ist dieser Sachtitel abzuändern in „Administrative Baupolizei und administrative Eisenbahn- und Luftschiffahrtsangelegenheiten“.

Ferner ist bei der Geschäftsaufzählung der M. Abt. 46 vor dem Absatz „Elektrizitätswegerecht“ ein neuer Absatz einzuschließen, der lautet „Luftschiffahrts- und Flugverkehr“.

X. Bei der Geschäftsaufzählung der M. Abt. 55 (Polizeiwesen) ist der zweite Absatz „Automobil- und Radfahr- angelegenheiten (Strafsachen)“ abzuändern in „Automobil- angelegenheiten (Strafsachen)“, ferner der sechste Absatz „Kinolizenzen (Rekurse), Kinooperatorprüfung, Filmlizenzur“ in „Kinooperatorprüfung“.

XI. Bei der Geschäftsaufzählung der M. Abt. 56 (Bau-, Feuer- und Gewerkepolizei) ist im ersten Absatz der Satz zu streichen „Mitwirkung in Angelegenheiten der Theater, Singspielhallen, öffentlichen Schaustellungen, Sportplätzen, Ausstellungen, Kinos usw. Angelegenheiten der Theaterlokal- kommission für Wien“.

XII. Bei der M. Abt. 57 ist der Sachtitel „Verkehrs- angelegenheiten“ abzuändern in „Technische Verkehrsange- legenheiten“.

XIII. Bei der Geschäftsaufzählung der Feuerwehr der Stadt Wien ist nach dem Absatz „Wasser- und Gasversorgung für Feuerlöschzwecke, Mitwirkung“ als neuer (sechster) Absatz der Satz einzuschließen „Untersuchung der Feuerhydranten- schläuche in Vergnügungsräumen und Kinobetrieben auf ihre Tauglichkeit“.

XIV. Bei der Geschäftsaufzählung der magistratischen Bezirksämter ist im Abschnitt VIII (Straßen-, Sicherheits- und Reinlichkeitspolizei) der erste Absatz des Punktes 3 zu

streichen, der lautet „Bewilligung für Schaustellungen, Vor- fahrungen und öffentliche Belustigungen mit Ausnahme jener, die unter das Theatergesetz oder die Kinoverordnung fallen, und mit Ausnahme jener, die in Räumlichkeiten ab- gehalten werden, die einen Fassungsraum von mehr als 600 Zuschauern besitzen (M. Abt. 52)“.

XV. Die Geschäftseinteilung ist den Anträgen I bis XIV entsprechend abzuändern.

Die städtischen Dienststellen werden für die Geschäfts- einteilung Einlageblätter mit der Aufzählung der Geschäfte der M. Abt. 52 und 58 erhalten, die übrigen Änderungen sind handschriftlich in die Geschäftseinteilung einzutragen. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

Dienstliche Mitteilungen von Amts- stellen.

Tierseuchengesetz, Strafkompentenz.

M. Abt. 42/2544/28. Wien, am 5. November 1928.

Anlässlich einer Anfrage des Amtes einer Landes- regierung betreffend die Auslegung des § 68, Absatz 2, des Tierseuchengesetzes hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit dem Erlasse vom 4. Oktober 1928, Z. 31011/Wt. V, folgendes eröffnet:

Die Anfrage läßt nicht erkennen, ob in dem darin erwähnten Fall dem Beschuldigten zur Last lag, er habe die im § 17 des Tierseuchengesetzes vorgeschriebene Anzeige unterlassen und außerdem durch eine andere Unterlassung oder Handlung die Maul- und Klauenseuche unter Haus- tieren fahrlässig verbreitet oder ob dem Beschuldigten zur Last gelegt wurde, er habe nur oder auch dadurch, daß er die im § 17 vorgeschriebene Anzeige unterlassen hat, die Maul- und Klauenseuche unter Haustieren fahrlässig ver- breitet.

Im ersteren Falle würden zwei verschiedene Taten zusammentreffen, von denen die erste nach § 63 des Tier- seuchengesetzes eine Verwaltungsübertretung, die zweite aber das gerichtlich strafbare Vergehen nach § 66 des Tierseuchen- gesetzes darstellt. Bei einem solchen mehrtätigen Zusamen- treffen von strafbaren Handlungen (Realkonkurrenz) kommt der zweite Absatz des § 68 des Tierseuchengesetzes über- haupt nicht zur Anwendung, da diese Gesetzesstelle voraus- setzt, daß eine und dieselbe Tat sowohl eine Verwaltungs- übertretung nach § 63 des Tierseuchengesetzes als auch eine von den Gerichten zu verfolgende strafbare Handlung be- gründet. In diesem Falle wäre daher nach den §§ 22 und 30 B. St. G. das Verwaltungsstrafverfahren ohne Rücksicht dar- auf durchzuführen gewesen, ob auch ein gerichtliches Straf- verfahren eingeleitet worden ist und zu welchem Ergebnisse es geführt hat.

Liegt aber dem Beschuldigten zur Last, daß er gerade durch Unterlassung der im § 17 des Tierseuchengesetzes vorgeschriebenen Anzeige fahrlässig eine Seuche unter Haus- tieren verbreitet habe, kommt also nur eine Tat des An- geklagten in Betracht, so ist hierauf nach § 68, Absatz 2, die Strafdrohung des § 63 des Tierseuchengesetzes nur dann anzuwenden, wenn die Tat keine von den Gerichten zu verfolgende strafbare Handlung begründet. In einem solchen Falle des eintätigen Zusammentreffens hat die Verwaltungsbehörde nach § 30, Absatz 2, B. St. G. das Ergebnis des wegen der gleichen Tat eingeleiteten gericht- lichen Strafverfahrens abzuwarten. Wird der Beschuldigte vom Gericht des durch die Tat begangenen Vergehens schuldig erkannt, so wird dadurch die Anwendung des § 63 des Tierseuchengesetzes auf dieselbe Tat ausgeschlossen. Wird das strafgerichtliche Verfahren aber auf andere Weise als durch einen Schuldspruch rechtskräftig erledigt, so steht der zweite Absatz des § 68 der Anwendung des § 63 des Tier- seuchengesetzes und der Verurteilung des Beschuldigten durch die Verwaltungsbehörde nicht mehr im Wege.

Hievon ergeht unter Hinweis auf den im Magistrats- verordnungsblatt vom Jahre 1910 (Seite 72) unter Nr. 20 abgedruckten Erlaß des Ackerbauministeriums vom 26. April 1910, Z. 13714/2120, die Verständigung.

Cheffähigkeitszeugnisse, Stempelgebühren für Beilagen.

M. Abt. 50/I/5534/28. Wien, am 7. September 1928.

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 16. August 1928, Z. 150572/7/28, dem Magistrate als Amt der Landesregierung folgendes bekanntgegeben:

Das Bundesministerium für Finanzen hat auf eine Anfrage des Bundeskanzleramtes mitgeteilt:

I. 1. Beilagen der von nicht im Inlande befindlichen Oesterreichern bei österreichischen Vertretungsbehörden im Auslande überreichten, daher stempelfreien Gesuche um Ausstellung von Cheffähigkeitszeugnissen sind stets vom Beilagenstempel befreit, gleichviel, ob die als Beilagen verwendeten Urkunden und Schriften von in- oder ausländischen Behörden ausgestellt sind. Derlei von inländischen Behörden ausgestellte, als Beilagen verwendete Urkunden unterliegen nur nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Urkundenstempel (z. B. Geburtsschein dem Stempel von 1 S für den Bogen), während die von ausländischen Behörden ausgestellten Urkunden im Falle ihrer Verwendung als Beilagen stempelfreier Gesuche auch dem Urkundenstempel nicht unterliegen (§ 11 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.G.B. Nr. 50, und Tarifpost 20, I, lit. d, des Allgemeinen Gebührentarifes 1925, B.G.B. Nr. 208).

2. Hinsichtlich der Beilagen der unmittelbar bei inländischen Behörden überreichten, daher stempelpflichtigen Gesuche um Ausstellung von Cheffähigkeitszeugnissen ist zu unterscheiden:

a) Die von inländischen Behörden ausgestellten Urkunden und Schriften unterliegen im Falle ihrer Verwendung als Beilagen dem Beilagenstempel von 20 g per Bogen nur dann, wenn sie nicht bereits mit dem ihrem Inhalte entsprechenden Urkundenstempel versehen sind (Anmerkung zur Tarifpost 20, I, des bezogenen Gebührentarifes) oder wenn sie vom Urkundenstempel befreit sind (z. B. die im Sinne der Anmerkung 1 zu Post 4, beziehungsweise gemäß Post 19, lit. b, der Gerichtsgebührennovelle 1926, B.G.B. Nr. 272, gebührenfreien Ausfertigungen gerichtlicher Erkenntnisse).

Die Beibringung des Beilagenstempels zu den nicht vorschriftsgemäß mit dem Urkundenstempel versehenen Urkunden befreit selbstverständlich nicht von den wegen Nichtentrichtung des Urkundenstempels eintretenden nachteiligen Folgen (Vorschreibung des Urkundenstempels samt Steigerung ohne Einrechnung des Beilagenstempels).

b) Die von ausländischen Behörden ausgestellten Urkunden und Schriften unterliegen im Falle ihrer Verwendung als Beilagen zu stempelpflichtigen Gesuchen der erwähnten Art jener (im Zeitpunkte der Verwendung als Beilage beizubringenden) Urkundengebühr, die im Falle der Ausstellung der Urkunde im Inlande hätte entrichtet werden müssen (Tarifpost 20, I, lit. d, des Allgemeinen Gebührentarifes 1925). Beilagen, die ihrem Inhalte nach auch im Falle der Ausstellung im Inlande keinen Gegenstand einer Urkundengebühr bilden würden, sind bloß mit dem Beilagenstempel von 20 g per Bogen zu versehen.

II. Der Urkundenstempel für die den Cheffähigkeitsgesuchen in der Regel beige-schlossenen Urkunden beträgt:

a) für Geburts-, Toten- oder Trauungsscheine, Heimatscheine stets 1 S, für Religionszeugnisse, Ledigkeitscheine und Wohnungszeugnisse 1 S 50 g oder 1 S, je nachdem, ob sie von Bundesbehörden oder von anderen Stellen ausgestellt werden (Tarifposten 73 und 116 a, aa und bb, des Allgemeinen Gebührentarifes 1925);

b) für Staatsangehörigkeitsnachweise und zwar für die Urkunden über die Verleihung der österreichischen Bundesbürgerschaft 20 S, für Duplikate oder Abschriften 1 S, für die Bestätigung der Staatsangehörigkeit 1 S 50 g oder 1 S, je nachdem, ob die Bestätigung von Bundesbehörden oder von anderen Stellen ausgestellt wird (Tarifpost 7, lit. g, Absatz 1, Z. 26, und lit. h; dann Tarifposten 2 und 116 a, aa, beziehungsweise bb);

c) Ausfertigungen gerichtlicher Erkenntnisse siehe Tarifposten 4 und 19 der bezogenen Gerichtsgebührennovelle 1926 und die Anmerkung zu diesen Tarifposten.

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

M. Abt. 51/II/529/28. Wien, am 4. Oktober 1928.

Von den „Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien“ ist das 4. bis 6. Monatsheft des Jahres 1928 erschienen.

Die Magistratsabteilungen haben die ihnen zukommenden Hefte unmittelbar bei der M. Abt. 51 anzusprechen.

Glashütten, Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbote für Jugendliche.

M. Abt. 53/8159/28. Wien, am 3. August 1928.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlaße vom 6. Juli 1928, Z. 49028/Abt. 4/28, darauf aufmerksam gemacht, daß im 48. Stück des Bundesgesetzblattes unter Nr. 160 die Ministerialverordnung vom 15. Juni 1928 verlautbart wurde, mit der die Verwendung männlicher jugendlicher Hilfsarbeiter in Glashüttenbetrieben unter bestimmten Voraussetzungen zur Nachtzeit zugelassen wird.

Glücks spielartiger Warenvertrieb (Lebzelter Spiel), Verbot.

M. Abt. 53/9034/28. Wien, am 14. September 1928.

Ueber Ansuchen mehrerer Lebzelter hat der Landeshauptmann von Salzburg beim Bundesministerium für Handel und Verkehr den Antrag gestellt, die der Duldung des sogenannten Lebzelter Spieles entgegenstehende Verordnung vom 8. November 1924, B.G.B. Nr. 401, dahin zu erläutern, daß der Warenvertrieb durch das Lebzelter Spiel nicht unter das Verbot dieser Verordnung falle, sofern die Einsätze mäßig sind und ihre Summe den Warenwert nicht um ein Beträchtliches übersteigt. Im Lande Salzburg ist nämlich auf Jahrmärkten und Kirchtagen das Auswürfeln von Lebzelterwaren üblich. Das Spiel besteht darin, daß sechs Spieler je eines von sechs Feldern besetzen und derjenige, der die Nummer des von ihm besetzten Feldes würfelt, Lebzelterwaren im mehrfachen Werte seines Einsatzes (derzeit 10 g) gewinnt.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat nun mit Erlaß vom 6. August 1928, Z. 105585/1/28, mitgeteilt, daß es nicht in der Lage ist, dem Antrage Rechnung zu tragen, und zwar aus folgenden Gründen:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das oben beschriebene Auswürfeln von Lebzelterwaren unter die Verordnung vom 8. November 1924, B.G.B. Nr. 401, fällt, soweit mit dieser Verordnung ohne Zulassung einer Ausnahme verboten wird, Waren in der Form zu vertreiben, daß die Lieferung der Ware von dem Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufall abhängig gemacht wird. Die Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden als Verwaltungsübertretungen bestraft und ziehen außerdem noch zivilrechtliche Folgen (Unterlassungsanspruch, bei Verschulden Schadenersatzanspruch) nach sich (§ 29, Absatz 2, § 34 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, B.G.B. Nr. 531/1923).

Es war zu erwägen, ob nicht durch eine entsprechende Abänderung der Verordnung eine Ausnahme von diesem Verbote vorgesehen werden soll, die das auf Jahrmärkten übliche Auswürfeln von Lebzelterwaren zuließe. Vorerst mußte jedoch Klarheit darüber gewonnen werden, ob dieses Spiel nicht unter andere Strafbestimmungen fällt, beziehungsweise ob Maßnahmen getroffen werden könnten, um es von den anderen gegenwärtig darauf anwendbaren Strafbestimmungen auszunehmen. Es kommen in Betracht der § 522 St.G. (Glücksspiele und verbotene Spiele) und damit im Zusammenhang die Verordnung vom 30. April 1923, B.G.B. Nr. 253, die unter Punkt 2 das Würfeln als namentlich verbotenes Spiel bezeichnet, ferner die einschlägigen Bestimmungen des Lottopatentes und des Gefällsstrafgesetzes.

In dieser Hinsicht besteht folgende Rechtslage:

Das Würfeln ist zweifellos ein Spiel, bei dem Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt. Das Würfeln wäre daher auch dann nach § 522 St.G. eine strafbare Handlung, wenn das Würfeln durch die Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 30. April 1923, B.G.B. Nr. 253, nicht ausdrücklich unter den namentlich verbotenen Spielen aufgezählt wäre. Nach § 522, Ab-

§ 1, St.G. ist das Würfelspiel nur dann straflos, wenn es bloß zum Zeitvertreib und nur um geringe Beträge gespielt wird. Das oben beschriebene Lebzelterpiel ist ein Würfelspiel, bei dem zwar nur um geringe Beträge gespielt wird, das aber zumindest von einem Teilnehmer am Spiel, dem Lebzeltverfäufner, gewiß nicht bloß zum Zeitvertreib, sondern um des Gewinnes willen betrieben wird. Bei diesem Spiel trifft also von den beiden Voraussetzungen, von denen der § 522 St.G. die Straflosigkeit des Würfels abhängig macht, die eine gewiß nicht zu. Eine Verordnung, wodurch das Lebzelterpiel für straflos erklärt würde, würde daher mit dem § 522 St.G. im Widerspruch stehen. Auch könnte eine Verordnung, womit die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8. November 1924, B.G.B. Nr. 401, auf das Lebzelterpiel ausgeschlossen würde, dieses Spiel nicht zu einem erlaubten machen und die Strafbarkeit des Spieles nach § 522 St.G. nicht ausschließen.

Außerdem kommt in Betracht, daß das beschriebene Auswürfeln von Lebzelterwaren gegen § 28 des Lottopatentes, nach welchem das Ausspielen auf eigene Ziehung durchaus verboten ist, verstößt und gemäß § 446 Gef.St.G. strafbar ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur jene Auspielungen, welche gewissen mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Körperschaften für bestimmte Einzelzwecke wohlthätiger oder gemeinnütziger Art höchstens einmal im Jahre auf Grund der Verordnung vom 6. März 1928, B.G.B. Nr. 68, bewilligt werden.

Bei dieser Rechtslage kann eine Aenderung der Verordnung vom 8. November 1924, B.G.B. Nr. 401, in dem Sinne, daß das oben beschriebene Lebzelterpiel von dieser Verordnung ausgenommen wird, nicht in Betracht gezogen werden, denn es besteht keine Möglichkeit, zugunsten dieses Spieles Ausnahmen von den oben hervorgehobenen gesetzlichen Strafbestimmungen zu treffen (§ 522 St.G., § 28 des Lottopatentes, § 446 Gef.St.G.). Es ginge aber nicht an, dieses Spiel vom Standpunkte der Verordnung vom 8. November 1924, B.G.B. Nr. 401, für zulässig zu erklären, wenn es trotzdem auch weiterhin nach den anderen gesetzlichen Bestimmungen strafbar bliebe.

Jugoslavische Marktfahrer, Zurücknahme von Gewerbeberechtigungen.

M.Nbt. 53/10561—10566/28.

Wien, am 10. Oktober 1928.

Nach einer Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Hiebing-Umgebung sind die Gewerbeberechtigungen zur Ausübung des Marktfahrergewerbes mit Galanterie- und Stahlwaren der nachbenannten Personen gemäß § 57 der Gewerbeordnung zurückgenommen worden, weil die für jugoslavische Staatsangehörige zum Gewerbebetrieb erforderliche förmliche Zulassung nicht erfolgt ist:

Stephan Ledić, wohnhaft in Hadersdorf-Weidlingau Konstr.-Nr. 17, Gewerbechein vom 5. Mai 1927, Z. XII/1160/1;

Jakob Ledić, wohnhaft in Hadersdorf-Weidlingau Konstr.-Nr. 17, Gewerbechein vom 10. Oktober 1927, Z. XII/2229/1;

Peter Ledić, wohnhaft in Hadersdorf-Weidlingau Konstr.-Nr. 17, Gewerbechein vom 1. September 1927, Z. XII/1949/1;

Mijo Kenic, wohnhaft in Hadersdorf-Weidlingau Konstr.-Nr. 17, Gewerbechein vom 5. Mai 1927, Z. XII/1161/1;

Božo Blajecic, wohnhaft in Hadersdorf-Weidlingau Konstr.-Nr. 17, Gewerbechein vom 3. Oktober 1927, Z. XII/2097/1;

Božo Kenic, wohnhaft in Hadersdorf-Weidlingau, Mauerbachstraße 37, Gewerbeberechtigung vom 1. September 1927, Z. XII/1948/1.

Im Betretungsfalle sind die Gewerbecheine abzunehmen und an die Bezirkshauptmannschaft Hiebing-Umgebung zu übermitteln.

M.Nbt. 53/11142/28. Wien, am 31. Oktober 1928.

Das Amt der burgenländischen Landesregierung hat am 10. Oktober 1928 zur Zahl VII/941/2/28 folgendes mitgeteilt:

Die Bezirkshauptmannschaft in Neusiedl am See hat von nachstehenden jugoslavischen Staatsbürgern die Gewerbe-

berechtigung zur Ausübung des Marktfahrergewerbes mit Kurz- und Galanteriewaren zurückgenommen:

Marjan Bilobrek, geboren am 18. März 1882 in Vinica und dahin zuständig, Gewerbechein vom 17. März 1928, Z. A/33/6;

Peter Sisko, geboren am 10. November 1899 in Studenci und dahin zuständig, Gewerbechein vom 17. März 1928, Z. A/33/7;

Anton Batalic, geboren am 10. Juni 1883 in Studenci und dahin zuständig, Gewerbechein vom 3. April 1928, Z. A/33/10;

Peter Bilobrek, geboren am 17. April 1893 in Vinica und dahin zuständig, Gewerbechein vom 3. April 1928, Z. A/33/11.

Den Genannten ist im Betretungsfalle der Gewerbechein abzunehmen und der Bezirkshauptmannschaft in Neusiedl am See zu übermitteln.

Marktfahrer, mehrfache Gewerbeanmeldung.

M.Nbt. 53/11179/28. Wien, am 30. Oktober 1928.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 12. Oktober 1928, Z. 117.584/12/28, folgendes bekanntgegeben:

Die Genossenschaft der Marktfahranten in Graz hat dem Amte der steiermärkischen Landesregierung mitgeteilt, daß sich die Fälle mehren, in denen sich Marktfahrer durch Anmeldung des Gewerbes bei verschiedenen Behörden in den Besitz von mehreren Gewerbecheinen setzen, und hat angefragt, ob dieser Vorgang zulässig sei. Das genannte Amt ist der Ansicht, daß dieser Vorgang zu Uebelständen und zum Mißbrauch der Gewerbecheine führen könne. Das Gewerbe der Marktfahrer sei nach der historischen Entwicklung und nach seiner Eigenart vom Gewerbeinhaber oder seinem Stellvertreter oder Pächter persönlich auszuüben. Dies komme auch in der Verordnung B.G.B. Nr. 196/1922 zum Ausdruck, nach der der Gewerbeinhaber den mit Lichtbild ausgestatteten Gewerbechein stets bei sich zu führen habe. Das Amt hat daher empfohlen, die Gewerbebehörden anzuweisen, bei Anmeldung des Marktfahrergewerbes stets genau zu prüfen, ob der Partei der in der Anmeldung angegebene Standort tatsächlich zur Verfügung steht oder ob er nur vorgeschützt ist, in welchem Falle die Anmeldung gemäß § 13, Absatz 2, der Gewerbeordnung mangels eines Standortes nicht zur Kenntnis zu nehmen wäre.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat hiezu folgendes zu bemerken:

Der Anschauung, daß das Marktfahrergewerbe vom Gewerbeinhaber oder von seinem Stellvertreter oder Pächter nur persönlich ausgeübt werden darf, wird beigegeben. Es ist auch selbstverständlich, daß das Gewerbe nicht etwa vom Inhaber und seinem Stellvertreter oder Pächter zugleich ausgeübt werden darf. Um dies wirksam zu verhindern, wäre die erwähnte Verordnung über die Ausweisleistung, wie sich aus ihrem Sinn und Zweck ergibt, so auszulegen, daß auch der Stellvertreter oder Pächter einer mit Lichtbild ausgestatteten Ausweisurkunde bedarf, und zwar wäre das Lichtbild auf die in der Verordnung vorgeschriebene Weise auf der (war im Gesetze nicht vorgeschriebenen, aber üblichen) Bestätigung anzubringen, mit der die Bestellung des Stellvertreters oder Pächters zur Kenntnis genommen wird. Zugleich wäre auf dem Gewerbechein ein Amtsvermerk anzubringen, daß der Gewerbeinhaber infolge der Bestellung eines Stellvertreters oder Pächters nicht mehr berechtigt ist, selbst Märkte zu besuchen.

Hiedurch allein würde aber den Uebelständen, die durch die Ausstellung mehrerer Gewerbecheine an ein und dieselbe Person entstehen können, nicht vorgebeugt, denn es bestünde immer noch die Möglichkeit, daß ein Marktfahrer für jedes so erlangte Gewerbe eine Stellvertreter oder Pächter bestellt und auf diese Art die Möglichkeit erlangt, eine große Anzahl von Märkten oder Quajimärkten gleichzeitig beziehen zu lassen, ja es könnte sich sogar letzten Endes eine Art großkapitalistisch betriebenen Marktfahrertums herausbilden. Um dem vorzubeugen, gibt es tatsächlich kein anderes Mittel als das vom Amte der steiermärkischen Landesregierung vorgeschlagene. Beim Marktfahrergewerbe kann wohl nur der ständige Wohnsitz des Gewerbeinhabers als Standort angesehen werden. Wird daher das Gewerbe mit einem außerhalb des ständigen Wohnsitzes gelegenen Standorte angemeldet, so entspricht diese Anmeldung nicht der Wahrheit und

kann im Sinne des § 13, Absatz 2, der Gewerbeordnung zurückgewiesen werden. Es wird daher bei jeder Anmeldung auf dem kürzesten Wege zu erheben sein, ob der angemeldete Standort mit dem ständigen Wohnsitz übereinstimmt. Wenn dies nicht der Fall ist, wäre der Gewerbebetrieb zu untersagen.

Betriebsanlagen für den Fischkonservenhandel, Genehmigungspflicht.

M.B.U. IX/146/28. Wien, am 3. November 1928.

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 17. Jänner 1928, Z. 146/28, wurde dem Ansuchen der Helene S. um Genehmigung der Betriebsanlage (§ 25 der Gewerbeordnung) für den Handel mit Fischkonserven aus nachstehenden Gründen keine Folge gegeben:

Bei der kommissionellen Verhandlung wurde festgestellt, daß sich der in Aussicht genommene Arbeitsraum im Keller befindet; der Raum entspricht nicht den im § 46 der Wiener Bauordnung vorgeschriebenen Bedingungen, da er einerseits nicht die Minimalhöhe erreicht und andererseits der Gewölbscheitel weniger als 60 cm über dem anschließenden Terrain liegt. Auch die natürliche Belichtung ist als vollkommen ungenügend zu bezeichnen, da kaum der dritte Teil des Raumes durch zwei kleine Fenster, die in den Hof münden, belichtet ist.

Insbepondere aber war für die Nichtgenehmigung der Anlage der Umstand maßgebend, daß die Art des Betriebes, nämlich das Umfüllen von Heringen aus größeren Fässern in kleinere Behälter (Dosen) eine erhebliche Geruchsbelästigung der Nachbarschaft zur Folge hätte. Dies gilt insbesondere für die Sommerszeit, da eine Einschränkung des Betriebes auf die kalte Jahreszeit nicht in Aussicht genommen ist.

Der dagegen eingebrachten Berufung wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 2. August 1928, Z. 78225/11/28, aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Bescheides und aus nachstehenden weiteren Erwägungen keine Folge gegeben:

Das Öffnen von Heringsfässern und die Uebertragung des Inhaltes in kleine Gefäße verbreitet den bekannten unangenehmen Geruch, welcher Uebelstand sich noch steigert, wenn der betreffende Betriebsraum nicht entsprechend bautechnisch ausgestattet ist, wozu vor allem ein wasserdichter fugenloser Fußboden und glatter, zum Teil waschbarer Wandverputz gehören. Diese Vorkehrungen fehlen im vorliegenden Falle und es ist daher damit zu rechnen, daß der Betriebsraum mit dem üblen Nachgeruch — es muß doch selbstverständlich mit dem Verschütten von Flüssigkeit gerechnet werden — geradezu infiltriert werden wird. Abgesehen davon, daß dieser Betriebsraum eine zu geringe Höhe besitzt, ist er auch vollständig unzureichend belichtet und es ist die primitivste Forderung an einen derartigen Betrieb, daß er schon der notwendigen Reinhaltung halber ausreichend belichtet wird. Für eine besondere Ventilation des Raumes ist gleichfalls nicht vorgezogen.

Zu der von Helene S. eingebrachten Berufung wird noch folgendes ausgeführt:

Der geplante Betriebsraum soll nicht allein der Lagerung, sondern der regelmäßig wiederkehrenden Manipulation dienen. Der Raum ist daher nicht als Magazin, sondern als Arbeitsraum zu betrachten. Als solcher ist er jedoch im Sinne des § 26 der Gewerbeordnung zufolge seiner tiefen Lage und der unzureichenden Belichtung ungeeignet. Da der Raum überdies den Forderungen des Punktes 6 des § 46 der Wiener Bauordnung nicht entspricht, ist die Erteilung der Genehmigung auch aus diesem Grunde nicht möglich.

Die für die Abweisung der Berufung maßgebenden Gründe lassen auch eine provisorische Genehmigung der Betriebsanlage als unzulässig erscheinen.

Betriebsanlagen in Souterrainräumen.

M.B.U. IX/2607/28. Wien, am 3. November 1928.

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 18. April 1928, Z. 2607/28, wurde dem Ansuchen des J. R. um Genehmigung seiner Betriebsanlage zur Erzeugung und Zusammenstellung von Radioapparaten aus nachstehenden Gründen keine Folge gegeben:

Der Raum, welcher als Werkstätte dienen soll, liegt, wie anlässlich der Ortsverhandlung festgestellt wurde, im Keller und ist zur Gänze tiefer als das Straßenniveau gelegen.

Nach Punkt 6 der Ministerialverordnung vom 23. November 1905, R.G.Bl. Nr. 176, ist die Benützung eines Souterrainlokales als Arbeitsraum nur dann zulässig, wenn er den bezüglichlichen Bestimmungen der Bauordnung entspricht. Nach der Wiener Bauordnung (§ 46) sind unterirdische Werkstätten nur dann zulässig, wenn deren Gewölbschluß (Scheitel) mindestens 60 cm über dem bereits festgesetzten anliegenden Terrain und der Fußboden nicht tiefer als höchstens 2,5 m unter dem Niveau des angrenzenden Terrains gelegen, wenn ferner für gehörige Ventilation, Licht und Trockenheit gesorgt ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle nicht erfüllt. Der Scheitel liegt nicht in der erforderlichen Höhe und der Fußboden tiefer als 2,5 m unter dem Straßenniveau; auch ist für eine geeignete Ventilation und für gehöriges Licht keine Vorkehrung getroffen.

Der dagegen eingebrachten Berufung hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Bescheid vom 27. August 1928, Z. 91596/11/28, keine Folge gegeben, da die in Betracht kommende Werkstätte weder den Bestimmungen des § 46, Punkt 6, Absatz 2, der Bauordnung für Wien noch den Vorschriften des § 1, Punkt 6, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 23. November 1905, R.G.Bl. Nr. 176, entspricht.

Krankenversicherungspflicht von Lehrlingen, die bei ihrem Vater beschäftigt sind.

M.B.U. IX/M 46/25/Str.

Wien, am 3. November 1928.

Lehrlinge, die bei ihrem Vater beschäftigt sind, sind krankenversicherungspflichtig.

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 12. Juni 1925, M 46/25/Str., wurde Vinzenz M. gemäß § 41 des Krankenversicherungsgesetzes aus nachstehenden Gründen für verpflichtet erklärt, der Wiener Bezirkskrankenkasse für seinen bei ihm als Lehrling beschäftigten Sohn Franz die statutenmäßigen Beiträge zu entrichten:

Franz M. ist bei seinem Vater Vinzenz M. seit 15. Juli 1924 als Lehrling tätig. Nach § 1, Absatz 1, ist jeder berufsmäßig als Lehrling Beschäftigte nach dem Krankenversicherungsgesetze versichert. Die Bestimmung des § 2, Absatz 5, lit. b, wonach die Kinder eines Arbeitgebers dann versicherungsfrei sind, wenn sie nicht nach Art und Maß eines versicherungspflichtigen Arbeiters entlohnt werden, trifft nicht zu. Franz M. erhält Kost und Quartier, jedoch keine Lehrlingsentschädigung; dies ist die übliche Art der Entschädigung für Lehrlinge, die in die Hausgemeinschaft des Meisters aufgenommen werden, da diese Lehrlinge derzeit keinen Anspruch auf eine Geldentschädigung haben.

Der Berufung des Vinzenz M. wurde mit dem Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 6. September 1928, Z. 42352/Abt. 1/25, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides und aus folgenden Erwägungen nicht stattgegeben:

Gemäß § 100 b der Gewerbeordnung gebührt jedem Lehrling nach Ablauf eines bestimmten Teiles der Lehrzeit eine Entschädigung. Jeder Lehrling muß daher ohne Rücksicht darauf, ob er bei einem fremden Meister oder bei seinem Vater beschäftigt ist, von Gesetzes wegen in einem bestimmten Mindestausmaß entschädigt werden, weshalb auch die bei ihren Eltern beschäftigten Lehrlinge zumindest gleich den bei fremden Meistern beschäftigten Lehrlingen, also nach Art und Maß eines versicherungspflichtigen Arbeiters entlohnt werden müssen.

Demzufolge kann ein bei seinem Vater beschäftigter Lehrling, — selbst wenn ihm seitens des Vaters die ihm gebührende gesetzliche Entschädigung vorenthalten wird, — nicht im Grunde des § 2, Punkt 5, lit. b, des Krankenversicherungsgesetzes als versicherungsfrei angesehen werden, weil es nicht angeht, daß ein Lehrling zufolge einer rechtswidrigen Verkürzung der ihm nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung gewährleisteten Rechte auch noch des sozialen Schutzes der Krankenversicherung verlustig wird.

Krankenversicherung, Wiedererkrankung an dem gleichen Leiden.

M.B.U. IX/6192/28. Wien, am 3. November 1928.

Die Wiedererkrankung an demselben Leiden ist als neue Erkrankung anzusehen, wenn in der zwischen den beiden

Verpflegungsperioden liegenden Zeit ärztliche und arzneiliche Hilfe nicht erforderlich war.

Mit dem Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk als Amtes der Landesregierung vom 28. Februar 1928, Z. 6192/26, wurde gemäß § 66 des Krankenversicherungsgesetzes ausgesprochen, daß die Wiener Bezirkskrankenkasse aus folgenden Gründen nicht verpflichtet ist, der Verpflegungskostenstelle im Bundesministerium für soziale Verwaltung die für die Verpflegung der Josefa W. in der Zeit vom 3. März bis 24. März 1926 im Krankenhaus Wieden aufgelaufenen Kosten zu bezahlen.

Josefa W. war bereits in der Zeit vom 26. November 1925 bis 26. Jänner 1926 im Krankenhaus Wieden wegen Gonorrhöe in Pflege. Von diesen hiefür aufgelaufenen Verpflegungskosten hat die Wiener Bezirkskrankenkasse die auf den Zeitraum von 28 Tagen entfallenden bezahlt. Josefa W. wurde am 28. Jänner 1926 ungeheilt entlassen und trat am 5. Februar 1926 eine Stelle als Hausgehilfin an, die sie nach einigen Tagen wieder verließ. Am 3. März begab sie sich wegen einer aufgetretenen Komplikation des alten Leidens neuerlich in das Wiedner Krankenhaus, wo sie bis 24. März 1926 verpflegt wurde. Für die obige Entscheidung waren folgende Erwägungen maßgebend:

Gemäß § 8, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes ist die Krankenkasse verpflichtet, für den Fall als ein versicherter Erkrankter in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt wird, die für Kur und Verpflegung nach der letzten Klasse entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen.

Diese Höchstgrenze von 28 Tagen bezieht sich aber nur auf jene Fälle, in denen der klinisch gleiche Erkrankungsfall vorliegt.

Gemäß § 6 a, Absatz 3, des erwähnten Gesetzes ist ein neuerlicher Erkrankungsfall an einer klinisch gleichen Krankheit als Fortsetzung desselben Erkrankungsfall anzusehen, wenn dieser innerhalb acht Wochen nach der Einstellung des Krankengeldbezuges eintritt.

Da nun seit dem Zeitpunkt der Entlassung der W. aus ihrer erstmaligen Spitalpflege (28. Jänner 1926) bis zu ihrer neuerlichen Aufnahme (am 3. März 1926) die achtwöchige Frist noch nicht verstrichen war, weiters der klinisch gleiche Fall sowie auch die gleiche Kasenzugehörigkeit gegeben war, war eine Zahlungspflicht der Kasse für die Zeit vom 3. März bis 24. März 1926 nicht gegeben.

Gegen diesen Bescheid brachte die Verpflegungskostenstelle im Bundesministerium für soziale Verwaltung die Berufung ein, in der ausgeführt wird, daß die Bestimmung des § 6 a, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes nur eine Regel für die Berechnung der im § 6, Punkt 2, Absatz 3, festgesetzten Krankenunterstützungsdauer bezüglich des Krankengeldes enthalte. Für die Frage, ob eine neue Erkrankung oder eine Fortsetzung einer früheren Krankheit vorliegt, sei ausschließlich der Umstand maßgebend, ob in der zwischen den Spitalverpflegungen liegenden Zeit eine die Erlöschung der Unterstützungsansprüche an die Krankenkasse herbeiführende Unterbrechung des Zustandes der Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist. Wenn somit ein Krankenkassenpatient in der Zeit zwischen zwei Spitalverpflegungen normale vollentlohnte Arbeit geleistet hat, so sei die Krankenkasse neuerlich zu einem Verpflegungskostenersatz bis zu 28 Tagen verpflichtet, wenn auch die neuerliche Erkrankung noch innerhalb der achtwöchigen Frist nach Ende der ersten Erkrankung eintritt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Bescheid vom 15. Oktober 1928, Z. 64930/Abt. 1/28, der Berufung Folge gegeben und ausgesprochen, daß die genannte Krankenkasse die angeprochenen Verpflegungskosten gemäß § 8 des Krankenversicherungsgesetzes zu bezahlen hat.

Gründe: Es steht fest, daß die Verpflegte wegen desselben Leidens im Krankenhaus Wieden vom 26. November 1925 bis 28. Jänner 1926 und vom 3. März 1926 bis 24. März 1926 in Behandlung stand.

Laut Berichtes der dermatologischen Abteilung dieses Krankenhauses vom 5. April 1928 war bei der Patientin nach dem Abgangsbefunde vom 28. Jänner 1926 die Inanspruchnahme weiterer ärztlicher Hilfe und der Gebrauch von Heilmitteln weder geboten noch angezeigt.

Siedurch ist erwiesen, daß in der zwischen den beiden Spitalverpflegungen liegenden Zeit eine das Erlöschen des Unterstützungsanspruches an die Krankenkasse herbeiführende Unterbrechung des Zustandes der Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist.

Da demnach zwischen beiden Verpflegungsperioden, in welchen die Leidende ärztlicher Hilfe und der Anwendung von Heilmitteln bedürftig war, ein Zustand lag, in welchem dies nicht der Fall war, während dessen also eine Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes nicht bestand, so ist im Sinne zahlreicher Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes das spätere Wiederauftreten, wenn auch desselben Leidens als eine neue Erkrankung anzusehen.

Die Krankenkasse ist daher verpflichtet, auch für die anlässlich der zweiten Spitalverpflegung erwachsenen Kosten Ersatz zu leisten.

Rundmachungen.

Kraftfahrzeug- und Fahrradverkehr auf der Prater-Hauptallee.

M. Abt. 52/2650/28. Wien, am 6. November 1928.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des B. G. B. für Wien Nr. 14/1928 wird verordnet:

1. Das Befahren der Prater-Hauptallee mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist in dem Teile zwischen dem Praterstern und der Einmündung der Lusthausstraße verboten. Ausgenommen von dem Verbote sind nur Elektromobile sowie Rettungsfahrzeuge bei Hilfsaktionen.

2. Die Prater-Hauptallee darf mit Kraftfahrzeugen nur an der Kreuzung Schlachthausbrückenallee—Meiereistraße, mit Fahrrädern nur an den Kreuzungen im Zuge der Rüstenschacherallee, Rotunden- und Schlachthausbrückenallee sowie bei der Einmündung der Lusthausstraße überquert werden. Das Ueberqueren hat stets langsam und mit Vorsicht zu geschehen.

3. Der für den Verkehr von Kraftfahrzeugen freigegebene Teil der Prater-Hauptallee (zwischen Lusthausstraße und Lusthaus) darf von Kraftfahrzeugen (Lastkraftwagen und dergleichen) und Fahrrädern nicht befahren werden.

4. In der ganzen Hauptallee ist auch das Schieben von Fahrrädern verboten.

5. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Rundmachung tritt sofort in Kraft.

Gerichtliche Entscheidungen.

Vorzugspfandrecht der Wohnbausteuer für die vom Hauseigentümer selbst benützten Räumlichkeiten.

(Auszug aus dem Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 21. Februar 1928, Z. 2/D6/129/28.)

M. Abt. 5/311/28. Wien, am 7. Juli 1928.

Aus dem Umstande, daß das Wohnbausteuerergesetz keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält, daß die Haftung der Liegenschaft und damit das Vorzugspfandrecht auch dann besteht, wenn es sich nicht um eine von den Mietern einzubehaltende, sondern um eine Steuer für die vom Hauseigentümer selbst benützten Räumlichkeiten handelt, wurde bisweilen der unzutreffende Schluß gezogen, daß für diese Steuerbeträge weder die Liegenschaft haftet, noch für sie ein Vorzugspfandrecht besteht. Die Frage wurde aktuell, wenn die Gemeinde Wien anlässlich der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft die Zuweisung der aus den letzten drei Jahren vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern samt Zuschlägen und sonstigen von der Liegenschaft zu entrichtenden öffentlichen Abgaben samt Verzugszinsen in bevorzugter Rangordnung gemäß § 216 der Exekutionsordnung verlangte und einer der Beteiligten gegen die für diese Forderungen begehrte Rangordnung im Sinne des § 213 der Exekutionsordnung Widerspruch erhoben hatte oder wenn das Erstgericht das gesetzliche Vorzugspfandrecht nicht anerkannte, worüber das instanzmäßig übergeordnete Zivilgericht zur Entscheidung berufen ist.

Nunmehr hat der Oberste Gerichtshof am 21. Februar 1928 zu G. Z. 2/D6/129/28 hinsichtlich der Zuweisung der Rückstände an Grundsteuer, Wohnbausteuer, Kanalräumungs-

gebühren und Verzögerungszuschlägen als Vorzugsposten folgenden Beschluß gefaßt:

1. Verweisung der hinsichtlich des Bestandes und der Höhe dieser Rückstände erhobenen Widersprüche auf den Verwaltungsweg.

Wird bei der Verteilungstagsatzung gegen die Berücksichtigung von Steuern samt Zuschlägen, Vermögensübertragungsgebühren und sonstigen von der Liegenschaft zu entrichtenden öffentlichen Abgaben (§§ 213 und 216, Z. 2, der Exekutionsordnung) Widerspruch erhoben, so steht dem Exekutionsgerichte die Entscheidung über den Widerspruch nur zu, wenn die Voraussetzungen für das gesetzliche Pfand- oder Vorzugsrecht dieser Ansprüche bestritten, dagegen dann nicht, wenn gegen den Bestand der Ansprüche selbst Einwendungen vorgebracht werden. Das folgt aus der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden von selbst und bedurfte in der Exekutionsordnung nicht erst besonderer Hervorhebung.

Wird der Rechtsbestand einer Steuerschuldigkeit oder einer anderen öffentlichen Abgabe bestritten, so muß die Verweisung auf den Verwaltungsweg erfolgen, weil den Gerichten die sachliche Zuständigkeit fehlt. Ob die Entscheidung über einen so begründeten Widerspruch von der Ermittlung und Feststellung streitiger Tatumsstände abhängt, ist hier gleichgültig. Die Ausführungen des angefochtenen Beschlusses, daß die Entscheidung über Bestand und Höhe dieser Anmeldungen von der Feststellung streitiger Umstände abhängt, war daher entbehrlich.

Die Bestimmung des § 231, Absatz 3, der Exekutionsordnung bedeutet keineswegs, daß infolge eines Widerspruches die Einleitung des Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde nur dann geboten sei, wenn die Erledigung des Widerspruches von der Ermittlung und Feststellung streitiger Tatsachen abhängt (§ 231, Absatz 1, der Exekutionsordnung); das Gesetz ordnet im dritten Absätze nur an, daß die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der beiden vorangehenden Absätze Anwendung zu finden haben, wenn infolge eines Widerspruches das Verfahren bei der Verwaltungsbehörde eingeleitet werden muß.

Insoferne die oben genannten betreibenden Gläubiger gegen die Zuweisung der im Meistbotsverteilungsbeschluß bezeichneten Ansprüche auch mit der Begründung Widerspruch erhoben haben, daß die Steuervorschriften ungesetzlich seien, weil dem Verpflichteten und seinen Vorbesitzern die Verfügung über sein Eigentum wie bei einer Enteignung entzogen gewesen sei, sind daher die Widersprüche mit Recht auf den Verwaltungsweg verwiesen worden.

2. Die Widerspruchswerter haben aber auch eingewendet, daß den bezeichneten Rückständen das behauptete Vorzugspfandreht nicht zukomme. In dieser Richtung wurde gerichtliche Zuständigkeit mit Recht angenommen, mit Grund aber auch den Widersprüchen keine Folge gegeben.

Der Oberste Gerichtshof billigt die Ansicht des Rekursgerichtes über das Vorzugsrecht der Wohnbausteuerrückstände und ihrer Zuschläge.

Daß die Wohnbausteuer den Wohnungsaufwand treffen soll, Steuerobjekt hier demnach etwas anderes ist als bei den früheren staatlichen Gebäudesteuern, ist richtig; zutreffend ist auch die Ansicht des Revisionsrekurses der betreibenden Parteien, daß gesetzliche Anordnungen über Vorzugsrechte im Wege der Gesetzesanalogie nicht ausgedehnt werden dürfen. Das Rekursgericht hat jedoch das Vorzugspfandreht nicht einer Steuer oder Abgabe zugesprochen, für die es gesetzlich nicht vorgesehen ist, sondern es kam nur im Wege der Auslegung zu der Auffassung, daß die Bestimmung des § 8 des Gesetzes vom 20. Jänner 1923, L.G.B. für Wien Nr. 30, auch den Fall der Eigenwohnung mitumfasse.

Daß das gesetzliche Vorzugspfandreht nach der bezogenen Gesetzesstelle besteht, wenn der Hauseigentümer von den Mietern eingehobene Wohnbausteuerbeträge nicht abführt (oder deren Zahlungsummiss nicht anzeigt), bestritten die Beschwerdeführer nicht. Nun können Rückstände an Wohnbausteuer nur bestehen, wenn entweder der wohnbausteuerpflichtige Mieter seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder der Hauseigentümer die eingehobenen Steuerbeträge nicht abführt oder seine eigene bezüglich der Eigenwohnung begründete Steuerschuldigkeit nicht erfüllt. Nur weil im letztgenannten Falle keine „Einhebung“ der Steuer stattfindet, scheint dem Wortlaute nach der Fall der

Eigenwohnung von der Norm nicht betroffen zu werden. Der Fall, daß der Hauseigentümer die auf die eigene Wohnung entfallende Wohnbausteuer nicht entrichtet, ist aber nicht dem Falle gleichzuwerten, daß der Mieter, obwohl vom Hauseigentümer die Anzeige erstattet wurde, mit der Entrichtung der Steuer im Rückstande ist, sondern es steht dem Falle gleich, daß der Hauseigentümer eingehobene Steuerbeträge nicht abführt, denn der Hauseigentümer ist eben verpflichtet, aus seinem Einkommen die für die Befreiung der Wohnbausteuer erforderlichen Beträge gleich den bei den Mietern eingehobenen Steuerbeträgen abzuführen und bereitzuhalten. Das Gesetz hat nur im § 8 des Falles der Eigenwohnung nicht besondere Erwähnung getan; es hat aber doch offenbar das Vorzugsrecht nicht gerade dort entfallen lassen wollen, wo es der Eigentümer der Liegenschaft ist, der den Wohnungsaufwand macht, die sachliche Haftung der Liegenschaft daher steuerrechtlich am ehesten zu rechtfertigen ist. Die Revisionsrekurse sind daher in den bisher besprochenen Richtungen nicht begründet; das gilt auch von den Verzögerungszuschlägen. Auch wenn diesen die Bedeutung einer Strafe zukäme, durch die zur Zeit ihrer Einführung den Wirkungen der Geldentwertung vorgebaut werden sollte, würden sie des Charakters von Zuschlägen, die in Prozenten der Steuer, demnach als deren Nebengebühr eingehoben werden, nicht entkleidet werden.

Klagen nach Artikel 137, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes.

M. Abt. 50/III/11947/26 und 4530/28.

Wien, am 28. März 1928.

Der Verfassungsgerichtshof ist bei Klagen nach Artikel 137, Absatz 1, B.V.G. nach seinem Organisationsgesetze (B.G.B. Nr. 454/1925) nicht in der Lage, auf eine vermögensrechtliche Leistung zu erkennen, wenn der Leistung ein rechtskräftiger Verwaltungsakt im Wege steht, den durch Kassation zu beseitigen er nicht zuständig ist. Zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen im Sinne der obigen Gesetzesstelle gehören daher auch nicht solche Ansprüche, die auf Rückerstattung von Geldbeträgen gerichtet sind, deren Zahlung auf Grund von Verwaltungsakten aufgetragen wurde, von denen diese Zahlung nicht losgelöst werden kann z. B. bei Heimatrechtstagen.

Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 1926, Z. A 303/6/26, und vom 28. Februar 1928, Z. A 33/10/27.

Der Verfassungsgerichtshof hat über die Klage des Robert D., Kaufmannes in Wien, gegen die Gemeinde Wien auf Rückzahlung einer Heimatrechtstaxe zu Recht erkannt: Das Klagebegehren wird abgewiesen.

Tatbestand:

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.B. Nr. 91, § 1, Absatz 2, hat der am 5. August 1871 in Prag geborene und bisher in Wien heimatberechtigte Kläger am 28. Juli 1919 beim magistratischen Bezirksamt für den I. Bezirk das Bekenntnis zur tschechoslowakischen Republik abgelegt, ohne jedoch das tschechoslowakische Staatsbürgerrecht oder die Heimatberechtigung in einer tschechoslowakischen Gemeinde erlangt zu haben. In einer Eingabe vom 7. Juli 1924 bat der Kläger unter Berufung auf ein angeblich beim magistratischen Bezirksamt für den I. Bezirk mit ihm aufgenommenes und in Verlust geratenes Protokoll, worin er das oben erwähnte Bekenntnis (vom Kläger als Option bezeichnet) zurückgezogen und seine Zugehörigkeit zu Oesterreich aufrechterhalten habe, um Rückübernahme in den österreichischen Staatsverband und in das Wiener Heimatrecht für sich und seine Gattin. Am 26. September 1924 stellte der Kläger unter Verzicht auf die Erledigung dieses Ansuchens die Bitte, die vorliegende Eingabe als Ansuchen um Zusicherung und Verleihung der Wiener Landesbürgerchaft gemäß § 2 und § 5 des Heimatrechtsgesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.B. Nr. 222, zu behandeln. Der erhobene Zusicherungsanspruch wurde am 31. Dezember 1924 anerkannt, die Heimatrechtstaxe mit 216 S bemessen und am 29. April 1925 eingezahlt. Am 4. Mai 1925 wurde er von der mit 8. Jänner 1925 ausgesprochenen Verleihung des Heimatrechtes in Kenntnis gesetzt. Mit Eingabe vom 18. November 1925 stellte der Kläger das Begehren um Rückerstattung der eingezahlten Heimatrechtstaxe mit der Begründung, daß er infolge der

Zurückziehung seiner „Option“ für die Tschechoslowakei weder das Heimatrecht der Gemeinde Wien noch die österreichische Bundesbürgerschaft verloren habe und demgemäß das ganze wegen Verleihung der österreichischen Bundesbürgerschaft, beziehungsweise Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband durchgeführte Verfahren nichtig sei. Dieses Begehren wurde in letzter Instanz vom Wiener Stadtsenat mit Beschluß vom 11. Mai 1926, M.D.R.L. 1179, abgewiesen. Der Kläger beantragt, die Gemeinde Wien schuldig zu erkennen, ihm den Betrag von 216 S samt 10 Prozent Zinsen zurückzahlen und die Prozeßkosten zu ersetzen mit der Begründung, daß die Zahlung der Heimatrechtstage mit Rücksicht darauf, daß er niemals aufgehört habe, ein in Wien heimatberechtigter Staatsbürger zu sein, ohne gesetzliche Grundlage erfolgt sei.

Gegen diesen Anspruch wendet die Gemeinde Wien in der Gegenschrift ein, daß erst durch die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Oktober 1924, Z. A 397/24, und vom 23. Oktober 1925, Z. A 547/25, ausgesprochen wurde, daß die Wirkung der von einer Person, die in einer Gemeinde der österreichischen Republik heimatberechtigt war, auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.W. Nr. 91, zugunsten eines der Nachfolgestaaten abgegebenen Staatsbürgerschaftserklärung durch den Staatsvertrag von St. Germain unwirksam geworden sei, so daß das früher besessene Heimatrecht einer österreichischen Gemeinde unberührt bleibe. Bis zu diesen Erkenntnissen aber haben alle politischen Behörden an der Rechtsansicht festgehalten, daß durch eine negative Staatsbürgerschaftserklärung das Heimatrecht und die Staatsbürgerschaft verloren gingen. Diese Praxis der politischen Behörden haben noch zur Zeit bestanden, als der Kläger um die Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien ansuchte. Nun sei aber durch den Obersten Gerichtshof wiederholt ausgesprochen worden, daß ein Rückforderungsanspruch nach § 1431 a. b. G.W. nicht auf die Aenderung der Rechtsprechung gestützt werden könne. Uebrigens fehle aber überhaupt die rechtliche Grundlage für eine Rückforderung, da der § 1431 a. b. G.W. nur für Privatrechtsansprüche gelte, sich aber nicht auf öffentliche Abgaben beziehe. Für die Rückforderung zu Unrecht eingezahlter Heimatrechtsgebühren kämen, da diese unter den Begriff der Taxen fallen, nur die Bestimmungen des kaiserlichen Patentens vom 27. Jänner 1840, J.G.S. Nr. 404, in Betracht. Nach dieser Vorschrift ist aber jede *condictio indebiti* für Taxen im allgemeinen ausgeschlossen. Als Hauptargument gegen den klägerischen Anspruch wird aber eingewendet, daß die in der Klage behauptete Nichtigkeit und Gesetzwidrigkeit des Verfahrens und des Verleihungsaktes selbst durch keinen behördlichen Spruch festgestellt wurde, so daß der Verleihungsakt und damit die Voraussetzung für die Einhebung der Heimatrechtsgebühren noch zu Recht besteht. Die Gemeinde beantragt daher Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Der Klageanspruch auf Rückersatz der Heimatrechtstage im Betrage von 216 S beruht auf der Voraussetzung, daß das ganze die Zusicherung der Aufnahme des Klägers in den Heimatverband der Gemeinde Wien und die Verleihung der Landesbürgerschaft betreffende Verfahren sowie der Verleihungsakt selbst nichtig und rechtswidrig seien. Zur Entscheidung dieser Frage sind nach dem geltenden Rechte nur die Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtshof, nicht aber der Verfassungsgerichtshof berufen. Eine solche Entscheidung, die den angeführten Verleihungsakt als nichtig und rechtswidrig erklären würde, liegt nicht vor, vielmehr besteht der Verleihungsakt der Gemeinde Wien heute noch aufrecht, er ist rechtskräftig geworden. Ganz abgesehen davon, daß der Verfassungsgerichtshof nicht in der Lage ist, auf eine Vermögensleistung zu erkennen, der ein rechtskräftiger Verwaltungsakt im Wege steht, den durch Kassation zu beseitigen der Verfassungsgerichtshof nicht zuständig ist, kann der Anspruch auf Rückersatz einer im Wege des Verfahrens betreffend die Verleihung des Heimatrechtes eingehobenen Taxe überhaupt nicht als ein vermögensrechtlicher Anspruch im Sinne des Artikels 137 (1) des Bundes-Verfassungsgesetzes angesehen werden. Würde man die Bestimmung des Artikels 137 (1) des Bundes-Verfassungsgesetzes als Grundlage für Klagen auf Rückersatz solcher angeblich rechtswidrig eingehobener Taxen zulassen, dann wäre dadurch nicht nur die Zuständigkeit der Administrativbehörden, sondern insbesondere auch die des Verwaltungsgerichtshofes aufgehoben, der gemäß Artikel 129 (1) des Bundes-Verfassungsgesetzes

über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit von Bescheiden einer Verwaltungsbehörde nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges zu entscheiden hat.

Unter dem Gesichtspunkte eines Anspruches auf Rückersatz einer angeblich rechtswidrig eingehobenen Heimatrechtstage ist der Verfassungsgerichtshof zu einer wenn auch nur indirekten Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Verleihungsaktes nicht zuständig.

Die Klage war somit abzuweisen.

Der Verfassungsgerichtshof hat über die Klage des Josef P., Kriegsinvaliden in Wien, gegen den Bund und die Gemeinde Wien wegen Zuerkennung einer Invalidenrente und Feststellung der Richtigkeit einer Verzichtserklärung zu Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Tatbestand:

Der Kläger ist nach eigener Angabe im Jahre 1886 in Bilamovice, Bezirk Viala, Galizien, geboren; er behauptet, heimatloser Oesterreicher im Sinne des § 18 des Heimatrechtsgesetzes vom Jahre 1863 gewesen zu sein.

Seit 1910 wohne er in Wien, wo er in Floridsdorf als gelernter Weberberufstätiger tätig war. Im Krieg verlor er das linke Bein und erhielt dann von der Invalidenentschädigungskommission mit Entscheidung vom 18. Juli 1923, Z. 29081/1919, vom 1. Dezember 1922 angefangen eine unbefristete Invalidenrente wegen 65- bis 75prozentiger Erwerbsminderung. Mit Entscheidung vom 25. Jänner 1926, Z. 2274, wurde die Minderung der Erwerbsmöglichkeit mit über 75 Prozent bestimmt, die Rente aber bis 31. Dezember 1927 befristet. Schon vorher, und zwar mit Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk vom 2. Dezember 1922, Z. 5724/22, war ihm, seiner Gattin und seinem minderjährigen Kinde die Ausnahme in den Wiener Heimatverband für den Fall der Erwerbung der Wiener Landesbürgerschaft zugesichert. Auf Grund dieser Zusicherung hat der Wiener Magistrat als politische Landesbehörde dieser Familie mit Verfügung vom 8. November 1922, Z. 20532/22, die Wiener Landesbürgerschaft verliehen, mit der die österreichische Bundesbürgerschaft erworben wird. Somit hat er mit 8. November 1922 das Heimatrecht in Wien erlangt; am 28. November 1922 hat er das Staatsbürgerschaftsgelöbniß abgelegt.

Am 27. September 1926 teilte das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk der Invalidenentschädigungskommission mit, daß der Kläger anlässlich der Verleihung der Landesbürgerschaft am 28. November 1922 die Erklärung abgegeben habe, aus dem Titel der Einbürgerung keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche, die ihm etwa gegen die Monarchie oder eine der beiden Reichshälften oder gegen die auf dem Boden der Monarchie entstandenen Nationalstaaten zustanden oder zustehen, nunmehr gegen die Republik Oesterreich oder eines der Bundesländer geltend zu machen.

Gestützt auf diese Mitteilung wurde die Verleihung der Invalidenrente nach § 33 des Invalidenentschädigungsgesetzes am 25. September 1926 zur Zahl 52772 widerrufen.

Die Schiedskommission hat in der Sitzung vom 2. Juli 1927 diesen Bescheid bestätigt unter Berufung auf die eben erwähnte Erklärung des Klägers und auf die Aussage des Magistratsbeamten, der diese Erklärung zu Protokoll genommen hat und der bestätigte, dem Kläger auf dessen Frage erklärt zu haben, daß sich der Verzicht auch auf die Invalidenrente beziehe.

Nun erhebt Josef P. Klage gegen den Bund und die Stadt Wien mit dem Antrage, der Verfassungsgerichtshof wolle

1. feststellen, daß die erwähnte Erklärung nichtig sei,
2. den Bund verurteilen, die ihm als österreichischen kriegsbeschädigten Bundesbürger zukommende Vergütung aus Bundesmitteln zu gewähren, und zwar für Oktober, November, Dezember 1926 und Jänner 1927 monatlich 132 S, vom Monat Februar 1927 angefangen 138 S 60 g samt 7 Prozent Zinsen stufenweise vom jeweiligen Fälligkeitstage,
3. den Bund verurteilen, ihm einen in den Monaten Juli, August und September 1926 ungebührlich gemachten Abzug von monatlich 30 S und den Betrag zweier Ausbussen von 40 S, zusammen 130 S, zu bezahlen und
4. ihm den Kostenersatz zusprechen.

Der Kläger begründet diese Ansprüche wie folgt: Er sei österreichischer Bundesbürger in Folge seiner Geburt in Oesterreich (§ 28 a. b. G.W. und Artikel 65 des Staats-

vertrages von St. Germain); seine Staatsbürgerschaftserklärung vom 30. Dezember 1918 sei durch diesen Staatsvertrag nicht berührt.

Jeder Staat habe die Pflicht, sich seiner Kriegsinvaliden anzunehmen.

Der Verzicht vom 28. November 1922 verstoße gegen die guten Sitten und sei nach § 8 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.G.B. Nr. 222, nichtig. Auf öffentlich-rechtliche Unterhaltsforderungen, und eine solche sei die Invalidenrente, könne nicht verzichtet werden.

Der Verzicht sei aber auch unwirksam, weil sich der Kläger, der in sein Geburtsland nicht zurückkehren konnte, nach Abweisung seines Optionsgesuches in einer Zwangslage befand, da er als Schwerinvalider in begründete und ungerechte Furcht versetzt worden sei, seine österreichische Staatsbürgerschaft zu verlieren. Als Schenkung würde der Verzicht notarieller Beurkundung bedürfen; die Zustimmung des Bundes (des beschenkten Dritten) sei nicht erfolgt.

Auf alle Fälle widerrufe er diese Schenkung.

Ungeachtet sei auch die Entscheidung der Schiedskommission, durch welche die ihm schon im Jahre 1923 zuerkannte Invalidenrente widerrufen worden ist; die im § 33 des Invalidenentschädigungsgesetzes aufgestellte Voraussetzung für einen Widerruf liege nicht vor.

Entscheidungsgründe:

Das Invalidenentschädigungsgesetz (Text vom Mai 1927) hat im XII. Abschnitt die Invalidenentschädigungskommission und als oberste Verwaltungsinstanz die Schiedskommissionen eingesetzt, die ausschließlich berufen sind, über die auf dieses Gesetz gestützten Ansprüche zu entscheiden.

Dem Kläger ist die mit Bescheid der Invalidenentschädigungskommission vom 18. Juli 1923 zuerkannte und mit Bescheid vom 25. Jänner 1926 erhöhte Invalidenrente mit Rücksicht auf den von ihm bei der Verleihung des Heimatrechtes und der Landesbürgerschaft am 28. November 1922 abgegebenen Verzicht eingestellt worden; diese Verfügung ist von der Schiedskommission bestätigt worden. Sie kann durch kein Rechtsmittel angefochten werden (§ 52 des Invalidenentschädigungsgesetzes); nur das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist nach § 57 jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ueberprüfung der Entscheidung einer Schiedskommission auf die richtige Anwendung des Gesetzes beim Verwaltungsgerichtshof zu beantragen.

Der Verfassungsgerichtshof ist bei Klagen nach Artikel 137, Absatz 1, nach seinem Organisationsgesetze (B.G.B. Nr. 454/1925) nicht befugt, diesen rechtskräftigen Verwaltungsakt zu überprüfen und gegebenenfalls durch Kassation zu beseitigen (vgl. Erkenntnis vom 12. Oktober 1926, A 303, amtliche Slg. Nr. 652).

So lange aber diese Entscheidung der Schiedskommission als rechtskräftiger Verwaltungsakt aufrecht steht, ist der Gerichtshof nicht in der Lage, auf eine vermögensrechtliche Leistung zu erkennen, der diese Entscheidung entgegensteht.

Aus diesen Gründen mußte die Klage abgewiesen werden, ohne in die Prüfung der einzelnen von den Streitparteien aufgerollten Rechtsfragen, insbesondere auch der Frage nach der Gültigkeit des Verzichtes auf vermögensrechtliche Ansprüche aus der erlangten Bundesbürgerschaft einzugehen. Damit erledigt sich auch der Antrag, festzustellen, daß jener Verzicht nichtig sei und die vom Land und der Gemeinde Wien gemachte Einwendung der mangelnden passiven Klagelegitimation.

Staatsbürgerschaft, Verfahren, Minderheitenschutzverträge.

Mr. Abt. 50/III/4726/28. Wien, am 2. April 1928.

1. Artikel 6 des polnischen Minderheitenschutzvertrages, der dem Artikel 65 des Staatsvertrages von St. Germain entspricht und auch in den übrigen Minderheitenschutzverträgen als Artikel 6 erscheint, ist nur das letzte Aufteilungsprinzip, wenn jedes andere Aufteilungsprinzip versagen sollte. Er kann nur suppletorisch eintreten und nur zur Vermeidung der Staatenlosigkeit dienen und kommt daher nicht mehr in Frage, wenn die Grundlage der Aufteilung nach Artikel 4 des Vertrages (qualifizierte Geburt) gegeben ist.

2. Zur Wahrnehmung der Wichtigkeit von Bescheiden inländischer Gemeinden, womit im Widerspruch zu den materiellrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.B. Nr. 285, oder zu zwischenstaatlichen Verträgen Personen in den Heimatverband einer Gemeinde aufgenommen wurden, ist die Landesregierung im Hinblick auf

die Vorschriften des § 17 des erwähnten Gesetzes und des § 68 (4) A.B.G. befugt. Diese Berechtigung kann umso weniger einem Zweifel begegnen, als das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz in den Fällen des § 68 (4) der Oberbehörde das Eingreifen auch außerhalb des Instanzenzuges gestattet.

3. Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht in der Lage, auf Verfahrensmängel einzugehen, die im abgeführten Administrativverfahren hätten geltend gemacht werden können und erst in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof vorgebracht werden, zumal dann, wenn sie auch in der Beschwerdefchrift nicht gerügt wurden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. März 1928, Z. A 190/5/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Wilhelm B. in Wien gegen die Entscheidung des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 1. März 1927, Z. 112.792/6, betreffend Staatsbürgerschaft zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Wiener Magistrat als Amt der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat die vom magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk unter dem 7. April 1921 ausgesagte Amtsbestätigung der österreichischen Staatsbürgerschaft des Wilhelm B. als unrichtig und den am 21. November 1925 unter Bezugnahme auf § 2 der Heimatrechtsnovelle des Jahres 1925 ausgesagten Heimatschein als ungültig erklärt.

Der Magistrat war der Anschauung, daß Artikel 64 des Staatsvertrages von St. Germain die Verpflichtung Oesterreichs zur Anerkennung von Personen als österreichische Staatsbürger an zwei Voraussetzungen knüpfe, den Besitz des Heimatrechtes zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages auf dem österreichischen Staatsgebiete und die Nichtangehörigkeit zu einem anderen Staate. Keine dieser Voraussetzungen sei aber am 16. Juli 1920 gegeben gewesen. Es wurde von B. verabsäumt, ein Heimatrecht auf österreichischem Staatsgebiete zu erwerben, und B. sei auch an jenem Tage polnischer Staatsbürger gewesen laut Artikel 4 des polnischen Minderheitenschutzvertrages (wirksam seit 10. Jänner 1920), da B. im Jahre 1896 zu Buczacj in Galizien von dort ansässigen Eltern geboren wurde und die polnische Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen habe. Die Bestimmungen dieses Minderheitenschutzvertrages waren aber von Oesterreich gemäß Artikel 87, 90 und 230 des Staatsvertrages von St. Germain anzuerkennen.

Das Bundeskanzleramt hat sich in seiner bestätigenden Entscheidung nur mit der Frage der Bundesbürgerschaft und der damit in Zusammenhang stehenden Landesbürgerschaft befaßt. Es wird also die Frage der Bundesbürgerschaft zu prüfen sein, weil ja, wenn diese Frage verneinend beantwortet wird, ein Heimatrecht überhaupt nicht mehr bestehen kann.

Das Bundeskanzleramt nahm an, daß B. die Bundesbürgerschaft und die damit im Zusammenhang stehende Landesbürgerschaft nicht besitze, wobei es betonte, daß zufolge Artikel 230 auch Staatsbürgerschaftserklärungen von Personen, die unter die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 des polnischen Minderheitenschutzvertrages fallen, ihre Wirksamkeit verloren haben, gleichgültig, ob die Staatsbürgerschaftserklärung von einem Heimatrechtserwerb in einem Lande der Republik Oesterreich begleitet war oder nicht.

Unter dem Gesichtspunkte der Rechtswidrigkeit führt die Beschwerde aus, der Beschwerdeführer habe durch Artikel 70 des Staatsvertrages von St. Germain seine in Deutschösterreich erworbene Staatsbürgerschaft nicht verloren, weil dieser Artikel die Staatsbürgerschaft nur jener Personen regle, die beim Inkrafttreten des Vertrages in einem Gebiete heimatsberechtigt waren, das zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehörte. Der Beschwerdeführer gehörte nicht zu diesem Personenkreise, weil er vor Kriegsende Reichsrusse war. Es sei auch unrichtig, daß er am 10. Jänner 1920 auf Grund des bezogenen Minderheitenschutzvertrages polnischer Staatsbürger geworden sei, weil Artikel 6 des Vertrages den allgemeinen Artikel 4 dahin einschränke, daß durch Geburt in Polen die polnische Staatsbürgerschaft nur dann erworben werde, wenn eine andere Staatsbürgerschaft nicht geltend gemacht werden könne. Der Beschwerdeführer habe aber damals schon die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft geltend machen können.

In der mündlichen Verhandlung erhob der Beschwerdebetreiber die weitere Rechtseinwendung, die Landesregierung war zur amtswegigen Aufhebung des die Heimatrechtsverleihung enthaltenden Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 20. November 1925, Z. 24151, nach den allgemeinen Verfahrensregeln nicht mehr befugt, weil die Entscheidung der Landesregierung schon unter die Herrschaft dieses Gesetzes falle und sein § 68 der Oberbehörde das Recht zur amtswegigen Aufhebung rechtskräftig gewordener Bescheide nur unter Bedingungen gäbe, welche hier nicht zuträfen. Ueber diese Einwendung war zuerst abzusprechen, bevor in die Sache selbst eingegangen wird. Handelt es sich aber um die Frage der Staatsbürgerschaft, also um die Frage, ob die seit 1919 mehrfach geänderte Gesetzgebung in Sachen der Staatsangehörigkeit die auf Grund des Gesetzes St.G.B. Nr. 91/1918 erzworbene Staatsbürgerschaft nicht beeinflusst habe, dann ist auf den Fall zweifellos das Gesetz vom 30. Juli 1925, B.G.B. Nr. 285, anzuwenden, dessen § 17 jeden Bescheid einer Behörde, der den materiellechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes oder zwischenstaatlichen Verträgen widerspricht, als an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidend erklärt. Hat das Amt der Landesregierung und mit ihr das belangte Bundeskanzleramt mit Recht festgestellt, daß in der Anerkennung der Staatsbürgerschaft des B. auch im Jahre 1925 ein solcher mit Nichtigkeit bedrohter Fehler liegt, so kann die Wahrnehmung einer solchen Nichtigkeit keinem Zweifel begegnen, wenn das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz auch außerhalb des Instanzenzuges der Oberbehörde das Eingreifen gestattet. Nun bestimmt § 68, Punkt 4, A.B.G., daß in Ausübung des Aufsichtsrechtes Bescheide von Amtswegen von der Oberbehörde als nichtig erklärt werden können, wenn sie an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leiden. Hiemit ist unter der Voraussetzung, daß eine solche Nichtigkeit vorliegt, worüber unten gehandelt werden wird, die Befugnis zum Einschreiten der Landesregierung dargetan. Es kann daher in die Sache selbst nicht eingegangen werden.

Zu den rechtlichen Einwendungen ist zu bemerken, daß die belangte Behörde nirgends behauptete, die durch die Staatsbürgerschaftserklärung des B. vermittelte deutschösterreichische Staatsbürgerschaft sei durch Erlassung des Artikels 70 des Staatsvertrages verloren gegangen. Die Aufhebung wurde vielmehr auf Artikel 64, 87 und 230 und den Artikel 4 des polnischen Minderheitenschutzvertrages gestützt. Durch den Vertrag, den die Republik Polen mit den alliierten und assoziierten Hauptmächten am 28. Juni 1919 schloß, verlor der Beschwerdeführer die durch Erklärung erworbene österreichische Staatsbürgerschaft und zwar mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages am 10. Jänner 1920. Zusage Artikel 4, der nach seinem Wortlaute auch für Personen russischer Staatsangehörigkeit gilt, wurde der Beschwerdeführer polnischer Staatsbürger, weil er in dem Polen zugewiesenen Gebiete von daselbst wohnenden Eltern geboren wurde. Die Einwendung des Beschwerdeführers in diesem Punkte stützt sich auf Artikel 6 des polnischen Minderheitenschutzvertrages.

Die Berufung auf Artikel 6 ist aber haltlos, denn Artikel 6, der dem Artikel 63 des Staatsvertrages von Saint Germain entspricht und auch in den übrigen Minderheitenschutzverträgen als Artikel 6 erscheint, soll nur das letzte Aufteilungsprinzip sein, wenn jedes andere Aufteilungsprinzip versagen sollte, soll nur suppletorisch eintreten und nur zur Vermeidung der Staatenlosigkeit dienen. (Siehe in dieser Beziehung die übereinstimmenden Anschauungen in der Literatur: Dr. Kramer „Die Staatsangehörigkeit der Alt-Oesterreicher und Ungarn nach den Friedensverträgen“, Seite 13 und 24, und Dr. Kunz: „Die völkerrechtliche Option“, II. Band, Seite 185 und 197).

Da aber die Grundlage der Aufteilung nach Artikel 4 des polnischen Minderheitenschutzvertrages (qualif. Geburt) gegeben war, kam Artikel 6 des Vertrages nicht mehr in Frage.

Uebergehend auf die geltendgemachten Verfahrensmängel, so sieht sie der Beschwerdeführer darin, daß nicht festgestellt wurde, daß die Eltern des Beschwerdeführers, so wie es der Artikel 4 des polnischen Minderheitenschutzvertrages verlangt, zur Zeit seiner Geburt in Polen wohnhaft waren, und daß der Beschwerdeführer nicht rechtzeitig auf die polnische Staatsbürgerschaft verzichtet habe (Artikel 4, Absatz 2). Beide Verfahrensmängel liegen nicht vor. Da die ausführliche Begründung des Amtes der Landesregierung

ausdrücklich auf den Erwerb der polnischen Staatsbürgerschaft auf Grund des Artikels 4 des polnischen Minderheitenschutzvertrages Bezug nimmt, hatte der Beschwerdeführer im Rekurse Gelegenheit, das Vorhandensein dieser beiden für den Erwerb der polnischen Staatsbürgerschaft maßgebenden Voraussetzungen zu bestritten. Da er dies nicht tat, gehören sie zum unbestrittenen Tatbestande, auf Grund dessen die belangte Behörde und gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes auch dieser Gerichtshof entschied.

Uebrigens hat der Beschwerdeführer in der Beschwerde selbst nicht behauptet, daß die Annahmen der Behörden in diesen beiden Richtungen verfehlt seien.

Bejahender Kompetenzkonflikt zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde in Ehedispenssachen.

W. Abt. 50/2/78/28.

Wien, am 13. April 1928.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Februar 1928, Z. R. 14/11/27.

Der Verfassungsgerichtshof hat über den Antrag der Eheleute Franz und Marie K. in Wien auf Entscheidung eines positiven Kompetenzkonfliktes zwischen der niederösterreichischen Landesregierung und dem Landesgerichte für Zivilrechtsachen in Wien betreffend Ehedispens zu Recht erkannt:

Zur Entscheidung der Rechtsfrage, ob die niederösterreichische Landesregierung innerhalb ihres Wirkungsbereiches befugt war, dem Franz K. die Nachsicht vom Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes zur Eingehung einer Ehe mit Marie geb. K. auf Grund der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches zu erteilen, ist ausschließlich die Landesregierung, beziehungsweise die ihr vorgesehene Verwaltungsbehörde zuständig.

Das Landesgericht Wien für Zivilrechtsachen, ebenso das Oberlandesgericht Wien waren daher nicht zuständig, das erstere mit seinem Urteil vom 17. März 1927, Z. Cg V 211/26/11, das letztere mit seinem Urteil vom 27. Mai 1927, Z. R IV 304/27/15, über diese Rechtsfrage als Vorfrage selbständig zu entscheiden.

Die zitierten Urteile des Landesgerichtes Wien für Zivilrechtsachen und des Oberlandesgerichtes in Wien werden gemäß § 51 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1925, B.G.B. Nr. 454, über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Franz K., Pensionist in Wien, hat am 13. Februar 1898 die Emilie geb. A. nach römisch-katholischem Brauche geheiratet. Diese Ehe wurde mit Beschluß des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen in Wien vom 2. Juli 1910, Z. Cg I 299/10/7, einverträglich geschieden. In der Folge ist Franz K. aus der römisch-katholischen Konfession aus- und in die evangelische Konfession eingetreten. Nachdem ihm am 30. September 1919 unter Z. III a 5180/1451 die niederösterreichische Landesregierung die Nachsicht vom Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes erteilt hatte, hat er am 14. Oktober 1919 die Marie geb. K. nach evangelischem Brauche geheiratet.

Mit Urteil vom 17. März 1927, Z. Cg V 211/26/11, hat das Landesgericht für Zivilrechtsachen auf Antrag der Gattin erster Ehe, der Hebamme Emilie K., die am 14. Oktober 1919 von Franz K. geschlossene Ehe für ungültig erklärt und es hat das Oberlandesgericht mit Urteil vom 27. Mai 1927, Z. R IV 304/27/15, der gegen das erste Urteil vom Ehebandsverteidiger ergriffenen Berufung keine Folge gegeben.

Ueber die von Franz und Marie K. beantragte Revision hat der Oberste Gerichtshof noch nicht entschieden.

Im Sinne des § 48 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1925, B.G.B. Nr. 454, haben Franz und Marie K. beim Bundeskanzleramt den Antrag gestellt, einen Kompetenzkonflikt beim Verfassungsgerichtshof anhängig zu machen und haben nunmehr nach fruchtlosem Ablauf der in der zitierten Gesetzesstelle vorgesehenen Frist von vier Wochen unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof beantragt, den zwischen der niederösterreichischen Landesregierung, die die Dispens erteilt hat, und den Gerichten, die diesen Verwaltungsakt nicht respektieren, entstandenen positiven Kompetenzkonflikt zugunsten der Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits mit seinem Erkenntnis vom 5. November 1927, R 6/27, ausgesprochen hat,

liegt ein bejahender Kompetenzkonflikt zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde vor, wenn ein Gericht über die Frage der Rechtswirksamkeit einer im Verwaltungsverfahren erteilten Ehedispensanz auch nur als über eine Vorfrage selbständig entscheidet, da dieselbe Frage von der Verwaltungsbehörde dadurch, daß sie die Dispensanz erteilt, bereits entschieden wurde.

Diese Auffassung des Begriffes eines bejahenden Kompetenzkonfliktes ist durch die Bestimmung des § 42 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof begründet. Diese Bestimmung stammt aus dem Jahre 1925 und bedeutet eine sehr wesentliche Erweiterung des bis dahin gesetzlich festgelegten Begriffes eines bejahenden Kompetenzkonfliktes. Während nämlich früher ein bejahender Kompetenzkonflikt nur für den Fall angenommen wurde, daß ein Gericht und eine Verwaltungsbehörde die Entscheidung in derselben Sache in Anspruch genommen haben, ist nunmehr ein bejahender Kompetenzkonflikt auch in dem Falle gegeben, als beide Behörden in der Sache selbst entschieden haben. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, daß ein Kompetenzkonflikt nicht nur dadurch entsteht, daß ein Gericht in einer Sache entscheidet, sondern auch dadurch, wie ein Gericht in einer Sache entscheidet, über die die Verwaltungsbehörde bereits entschieden hat. Wenn das Gericht über den Antrag, eine Dispensanz für ungültig zu erklären, in der Weise entscheidet, daß es den von der Verwaltungsbehörde erteilten Dispensanzsakt in seiner Rechtswirksamkeit unberührt läßt, weil es etwa den Antrag zurückweist oder die Ehe aus einem andern Grunde als aus dem der Unwirksamkeit des Dispensanzsaktes für ungültig erklärt, setzt es sich in keinen Konflikt zu der Verwaltungsbehörde und es liegt daher auch kein Kompetenzkonflikt vor, während, wenn das Gericht nur aus dem Grunde des bestehenden und durch den vom Gerichte für unwirksam erklärten Dispensanzsakt nicht beseitigten Ehehindernisses des bestehenden Ehebandes die Ehe für ungültig erklärt, ein Kompetenzkonflikt gegeben ist. Daß sich das Gericht durch eine derartige Entscheidung zu der Verwaltungsbehörde in Konflikt setzt, kann ernstlich nicht bestritten werden. Daß dieser Konflikt ein Kompetenzkonflikt ist, ergibt sich für jede nicht rein formalistische Betrachtung aus der Erwägung, daß der Grund des Konfliktes und damit der ganze Widerspruch zwischen Gericht und Verwaltung seinem Wesen nach darin besteht, daß jenes die Frage, ob in dem konkreten Falle eine Dispensanz von dem Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes zulässig ist, anders entscheidet als diese. Angesichts dieses Umstandes, der den wahren Kernpunkt des zwischen den zwei Behörden sich ergebenden Gegensatzes darstellt, ist es von nebensächlicher Bedeutung, daß die Verwaltungsbehörde die maßgebende Frage als Hauptfrage, das Gericht aber nur als Vorfrage entschieden hat. Einen Kompetenzkonflikt aber nur dann anzunehmen, wenn beide Behörden dieselbe Frage nur als Hauptfrage zu entscheiden beanspruchen oder entscheiden, ist durch den Wortlaut des § 42 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof keineswegs geboten. Dieser spricht nicht von einer Entscheidung derselben „Frage“, sondern derselben „Sache“. Die Identität der „Sache“ aber ist gänzlich unabhängig davon, ob es sich um die Entscheidung in Form der Beantwortung einer Hauptfrage oder einer Vorfrage handelt, zumal dann, wenn die Beantwortung der Hauptfrage durch die Beantwortung der Vorfrage restlos bestimmt und die Vorfrage so eigentlich die Hauptfrage ist.

Die Annahme, das die Dispensanz für ungültig erklärende Gerichtsurteil lasse die Gültigkeit des Dispensanzsaktes unberührt, das Gericht entscheide nur über die Gültigkeit der Ehe, nicht aber über die Gültigkeit des Dispensanzsaktes, ist unhaltbar. Denn die Gültigkeit des Dispensanzsaktes besteht ausschließlich in seiner Rechtswirkung und die wesentliche Rechtswirkung des Dispensanzsaktes, jene Rechtswirkung, die er seinem Sinne nach intendiert, ist die Gültigkeit der auf Grund der Dispensanz geschlossenen Ehe, genauer: die von dem Dispensanzsakt intendierte Rechtswirkung besteht darin, daß das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes durch den Dispensanzsakt beseitigt wird, so daß es der auf Grund der Dispensanz geschlossenen Ehe nicht mehr entgegengehalten werden kann.

Daß es ausschließlich und allein der Gesichtspunkt der Zuständigkeit ist, unter dem der fragliche Konflikt zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde steht, das ergibt sich daraus, daß das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch die

Erteilung von Ehedispensanzen in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und nicht — was möglich gewesen wäre — in die Zuständigkeit der Gerichte gestellt hat. Indem es aber dies getan, hat es die Verwaltungsbehörden und nicht die Gerichte zur Anwendung und daher zur Interpretation seiner die Erteilung von Ehedispensanzen betreffenden Normen berufen. Indem ein Gericht einen von einer Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit erteilten Dispensanzsakt — sei es direkt, sei es indirekt — für unwirksam erklärt, greift es in die gesetzliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ein, indem es seine Autorität an Stelle der durch das bürgerliche Gesetzbuch berufenen Autorität der Verwaltungsbehörden stellt. Inwiefern es aber auch gegen die Bestimmungen des § 68 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes verstößt, hat der Verfassungsgerichtshof in seinem eingangs erwähnten Erkenntnis ausgeprochen.

Indem der Verfassungsgerichtshof von der Verfassung als oberste Instanz zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten eingesetzt ist, ist er allein zur Anwendung und daher zur Interpretation der Kompetenzkonflikte betreffenden Bestimmungen der Verfassung und des sie ausführenden Verfassungsgerichtshofgesetzes und er allein zur Entscheidung der Frage berufen, ob ein Kompetenzkonflikt vorliegt oder nicht. Er ist bei der Beantwortung dieser Frage von dem Gedanken geleitet, Sinn und Zweck der Verfassung zu erfüllen, die mit ihren den Kompetenzkonflikt betreffenden Bestimmungen nichts anderes erreichen will, als daß die verschiedenen Behördengruppen innerhalb des ihrer Funktion durch die Gesetze gezogenen sachlichen Bereiches bleiben, daß eben solche Konflikte vermieden werden, wie sie bei der Frage der Dispensanz aufgetreten sind, wo sehr zum Nachteil der staatlichen Autorität und auf Kosten der Interessen der Parteien Gerichte und Verwaltungsbehörden gegeneinander arbeiten.

Staatsbürgerschaft nach Art. 65 des Friedensvertrages von St. Germain und Landesbürgerschaft nach § 14 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.BI. Nr. 285.

M. Abt. 50/L 172/28.

Wien, am 9. Juli 1928.

Den Bestimmungen des Artikels 65 des Friedensvertrages von St. Germain und den analogen Bestimmungen des § 14 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.BI. Nr. 285, kommt nur suppletorische Bedeutung zu. Sie bilden, wenn die anderen Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft nicht ausreichen, um die Staatsbürgerschaft festzustellen, eine praesumptio juris sed non de jure für die Staatsbürgerschaft nach Maßgabe des Geburtsortes. Sie bedeuten demnach nicht die Anerkennung des jus soli.

Die auf Grund des Artikels 65 erlangte und durch späteren Austritt aus dem österreichischen Staatsverbande verlorene österreichische Bundesbürgerschaft kann nicht nach Artikel 65 — und demgemäß auch nicht nach den analogen Bestimmungen des § 14 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.BI. Nr. 285 — wiedererlangt werden, weil die Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain auf die nach dem 16. Juli 1920 eingetretenen Veränderungen nicht angewendet werden können.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Juni 1928, Z. A 758/5/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Alfred Bernhard C. in Bad Lieberbach gegen die Entscheidung des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 22. Juli 1927, Z. 1488/27, betreffend Landesbürgerschaft und Heimatrecht zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer ist am 13. Juni 1869 in Wien geboren und hat im gemeinsamen Heere der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie vom Jahre 1886 bis 1908 als Militärgagist aktiv gedient, wurde im Jahre 1908 in den Ruhestand versetzt, jedoch zu Lokaldiensten weiter verwendet, hat während des Krieges bei der Armee im Felde militärische Dienste geleistet und wurde laut Grundbuchblatt nach dem Umsturze mit 1. Jänner 1919 in den Ruhestand rückversetzt. Laut Heimatschein vom 21. November 1880, Z. 26, war der Beschwerdeführer in der Gemeinde Bzh, Bezirk Moldauthein (Tschechoslowakei), zuständig, hat jedoch in Wien gewohnt und behielt auch nach dem Umsturze zunächst seine Wohnung in Wien, III. Apostelgasse 36, bei.

Am 9. Jänner 1919 gab er beim magistratischen Bezirksamt für den III. Bezirk in Wien auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.W. Nr. 91, die Staatsbürgererschaftserklärung für die Republik Oesterreich ab, worauf ihm über sein weiteres Ansuchen mit der Verfügung des Präsidiums des Wiener Gemeinderates, Stadtrates und Magistrates vom 14. April 1919, M.N. XIa/7340/19, das Heimatrecht der Gemeinde Wien verliehen wurde. Laut Aktenvermerk vom 24. Februar 1922 wurde diese Verleihung nach Inkrafttreten des Friedensvertrages von St. Germain überprüft und das Wiener Heimatrecht als zu Recht bestehend anerkannt.

Am 1. März 1921 übersiedelte der Beschwerdeführer nach seinen eigenen Angaben nach Bad Liebwerda in der Tschechoslowakei, wo er derzeit noch als Kurverwalter in Verwendung steht, und überreichte von dort aus am 6. April 1921 folgende Eingabe an das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk in Wien: „Nachdem auf Grund des Staatsvertrages über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz, geschlossen zwischen Oesterreich und der Tschechoslowakei am 7. Juni 1920, das mir unter M.N. III 1203/19 vom 16. Mai 1919 verliehene Heimatrecht der Stadt Wien als ungültig anzusehen ist, da ich aus meiner früheren Heimatgemeinde nicht entlassen bin, so verzichte ich auf das Heimatrecht in Wien und lege dasselbe zurück. Der feinerzeit ausgefolgte Heimatschein samt Abschrift wird behufs Vernichtung mit eingeschendet.“

Im Nachhange zu seiner Eingabe gab der Beschwerdeführer ferner am 30. Juni 1922 im eigenen Namen und namens seiner Gattin Martha die schriftliche Erklärung ab, daß er bei Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbanne keine wie immer gearteten Ansprüche an den österreichischen Staat zu stellen berechtigt sei und auch nicht stelle. Seine Gattin gab gleichfalls schriftlich die Erklärung ab, daß sie sich „dem Ansuchen ihres Ehegatten um Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft“ anschließe.

Der Heimatschein de dato Wien, 26. April 1919, Nr. 45 c, wurde hierauf eingezogen und dem Beschwerdeführer am 3. Oktober 1922 die Entlassungsurkunde vom 19. September 1922, M.N. 50/III/13363/22, zugestellt, in welcher vom Magistrate Wien als politischer Landesbehörde auf Grund des § 2 des Patentgesetzes vom 24. März 1832, Justizgesetzsammlung Nr. 2557, bescheinigt wird, daß der Beschwerdeführer und mit ihm seine Ehegattin aus dem österreichischen Staatsverbanne ausgeschieden sind.

Mit der Eingabe vom 14. Mai 1927 ersuchte der Beschwerdeführer um Aufhebung dieses Entlassungsdokretes, beziehungsweise um Wiederverleihung des Heimatrechtes und der Wiener Landesbürgerschaft, da die feinerzeitige Verzichtleistung auf falschen Informationen beruhte. Er sei der Meinung gewesen, daß er sich auf Grund des Brünner Vertrages um die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft bewerben müsse, sei aber mit diesem Begehren in der Tschechoslowakei in allen Instanzen und auch vom Obersten Verwaltungsgerichte in Prag abgewiesen worden. Seinen Anspruch auf Wiedererkennung des Wiener Heimatrechtes und der Wiener Landesbürgerschaft fröhe er auf die Bestimmungen des Artikels 65 des Staatsvertrages von St. Germain, des § 14 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.W. Nr. 285, und § 6 der Heimatrechtsnovelle vom 30. Juli 1925, B.G.W. Nr. 286.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Wiener Stadtsenat dieses Ansuchen abgewiesen und ausgesprochen, daß dem Beschwerdeführer und seiner Gattin die Wiener Landesbürgerschaft und die damit verbundene Bundesbürgerschaft und somit das Heimatrecht in Wien nicht zukomme. In der Begründung wird ausgeführt: Durch die Anmeldung der Auswanderung bei der Behörde in Verbindung mit der Bescheinigung des Austrittes aus dem österreichischen Staatsverbanne und der tatsächlich erfolgten Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland habe der Beschwerdeführer ungeachtet des Umstandes, daß er eine andere Staatsbürgerschaft nicht erworben habe, die österreichische Bundesbürgerschaft gemäß § 9 des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832 verloren. Ebenjowenig wie der Verlust der Staatsbürgerschaft nicht schon durch die Entlassungsurkunde, sondern erst in Verbindung mit der tatsächlich erfolgten Auswanderung eintreten konnte, ebenjowenig kann die an die Auswanderung geknüpfte Wirkung des Verlustes der Staatsbürgerschaft durch eine nachträgliche Annullierung der Ent-

lassungsurkunde beseitigt werden. Eine Rückübernahme in den österreichischen Staatsverband komme mit Rücksicht auf sein Domizil im Auslande nicht in Frage. Der Artikel 65 verpflichte Oesterreich nur diejenigen Personen als österreichische Staatsangehörige anzuerkennen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Staatsvertrages vermöge ihrer Geburt eine andere Staatsangehörigkeit nicht geltend machen können. Die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers war aber bereits gemäß Artikel 64 des Staatsvertrages mit dem 16. Juli 1920 auf Grund seines damaligen Heimatrechtes in Wien festgesetzt worden. Da der Staatsvertrag die staatsbürgerlichen Verhältnisse nur nach dem Stichtage vom 16. Juli 1920 regelt, so kann er auf Änderungen, die in diesen Verhältnissen nach diesem Stichtage eingetreten sind, nicht mehr angewendet werden. Der § 14 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.W. Nr. 285, sei lediglich als authentische Interpretation des Artikels 65 des Staatsvertrages von St. Germain anzusehen, weshalb er nur in jenen Fällen anwendbar ist, die auch die Anwendung des Artikels 65 rechtfertigen.

Die Beschwerde wendet als Gesekwidrigkeit ein:

1. Der Beschwerdeführer habe mit seiner Erklärung vom 6. April 1921 nicht um die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbanne angefragt, sondern lediglich auf das Wiener Heimatrecht verzichtet. Er sei weder ausgewandert, noch habe er die Staatsbürgerschaft in einem anderen Staate erworben. Die Entlassungsurkunde vom 19. September 1922 konnte weder für sich allein, noch in Verbindung mit seiner nur durch seine Anstellung bedingten Niederlassung im Auslande den Verlust seiner österreichischen Bundesbürgerschaft zur Folge haben. Da er kein anderes Heimatrecht erworben habe, sei die Verzichtleistung auf das Wiener Heimatrecht gemäß § 17 des Heimatrechtsgesetzes vom 3. Dezember 1863 ohne Wirkung. Er sei weder seines Wiener Heimatrechtes noch der Wiener Landesbürgerschaft verlustig geworden.

2. Selbst wenn der Beschwerdeführer die durch Verleihung des Wiener Heimatrechtes erworbene österreichische Staatszugehörigkeit verloren haben sollte, so komme ihm die österreichische Bundesbürgerschaft doch schon nach Artikel 65 des Staatsvertrages von St. Germain, eventuell nach § 14 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925 zu, da er in Wien geboren sei und weder am Stichtage, das ist am 16. Juli 1920, noch seither eine andere Staatsbürgerschaft geltend machen konnte.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte diese Einwendungen nicht als begründet erkennen.

Ad 1. Durch den Hinweis auf den Brünner Vertrag sowie auf sein noch aufrecht bestehendes Heimatrecht in der Tschechoslowakei in der Verzichtserklärung vom 6. April 1921 hat der Beschwerdeführer deutlich die Absicht zu erkennen gegeben, aus dem österreichischen Staatsverbanne auszutreten und sich um die Anerkennung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft zu bewerben. Er hat gegen die Behandlung seiner Erklärung als Ausbürgerungsgesuch nicht nur keinen Widerspruch erhoben, sondern mit seiner eigenhändig unterschriebenen Erklärung de dato Bad Liebwerda vom 30. Juni 1922, worin er sich für sich und seine Frau verpflichtet, „bei Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbanne“ keine wie immer gearteten Ansprüche an den österreichischen Staat zu stellen, keinen Zweifel darüber gelassen, daß er seine Entlassung für den Zweck der Auswanderung begehrt, und hat auch die Entlassungsurkunde vom 19. September 1922 widerspruchslos entgegengenommen. Der Beschwerdeführer hat ferner, wie aus dem Ausbürgerungsakte hervorgeht, seinen Wohnsitz noch vor der Verzichtserklärung in das Ausland (Tschechoslowakei) verlegt und in der Beschwerde selbst zugegeben, daß seine Gattin im Jahre 1922 nach Bad Liebwerda übersiedelt ist. Daß er nicht den Voratz hatte, wieder nach Oesterreich zurückzukehren, geht aus seiner Eingabe vom 14. Mai 1927 sowie aus den Ausführungen der Beschwerde hervor, wonach er sich um die ausländische (tschechoslowakische) Staatsbürgerschaft sowie um die Wiederaufnahme als Gagist in die tschechoslowakische Wehrmacht beworben hat. Der der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegende Tatbestand erscheint sonach richtig angenommen und in keiner Weise ergänzungsbedürftig. In der rechtlichen Beurteilung des so angenommenen Tatbestandes durch die belangte Behörde kann keine Gesekwidrigkeit erblickt werden. Durch den ausdrücklich erklärten Austritt aus dem österreichischen Staats-

verbände in Verbindung mit der faktischen Auswanderung mit dem Vorzuge, nicht wieder zurückzukehren, hat der Beschwerdeführer nach den damals in Geltung gestandenen Bestimmungen des § 32 a. b. G. B. im Zusammenhalte mit den Bestimmungen der §§ 1 und 9 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 die österreichische Staatsbürgerschaft und damit nach § 15 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863, selbst wenn er nicht ausdrücklich auf dasselbe verzichtet hätte, das Wiener Heimatrecht verloren. Dieser Verlust kann, wie die angefochtene Entscheidung zutreffend ausführt, durch eine bloße Annullierung der Entlassungsurkunde vom Jahre 1922 nicht wieder beseitigt werden. Eine Wiederverleihung der verloren gegangenen Landesbürgerschaft kann aber seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. B. Nr. 285, über den Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft, abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Fällen der §§ 11 und 24 dieses Gesetzes, nur unter denselben Voraussetzungen erfolgen, wie die Neuverleihung der Landesbürgerschaft an irgend einen anderen Ausländer, also unter den Voraussetzungen der Bestimmung des § 4 dieses Gesetzes.

Ad 2. Der Beschwerdeführer hat eine solche Neuverleihung der Landes- und Bundesbürgerschaft nicht angestrebt, macht vielmehr den Anspruch auf die Wiedereinsetzung in das frühere Heimatrecht und dadurch in die Wiener Landesbürgerschaft geltend, indem er sich auf § 16 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 sowie darauf beruft, daß ihm nach den Bestimmungen des Artikel 65 des Staatsvertrages von St. Germain und des § 14 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. B. Nr. 285, die österreichische Bundesbürgerschaft sowie die Wiener Landesbürgerschaft schon kraft seiner Geburt in Wien zustehe. Diese Anschauung ist irrig. Die Grundsätze für die Aufteilung der altösterreichischen Staatsbürger auf die Nachfolgestaaten sind in den Bestimmungen der Artikel 64 und 70 des Staatsvertrages von St. Germain enthalten, indem Artikel 64 vorschreibt, welche Personen Oesterreich von Rechts wegen und ohne irgend welche Förmlichkeiten als österreichische Staatsangehörige anerkennen muß, während Artikel 70 feststellt, welche ehemals österreichischen Staatsbürger als fremde Staatsangehörige zu gelten haben. Maßgebend für diese Aufteilung ist sowohl nach dem erwähnten Staatsvertrage als auch nach den am gleichen Tage und am gleichen Orte zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakei abgeschlossenen Vereinbarungen, auf Grund welcher dann zwischen den beiden Republiken der am 10. März 1921 in Kraft getretene Brünner Vertrag abgeschlossen wurde, der Ort der Heimatrechtigung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages von St. Germain, also am 16. Juli 1920, wobei bemerkt wird, daß nach der vereinbarten Auslegung des Brünner Vertrages im Verhältnis zur tschechoslowakischen Republik alle Heimatrechtserwerbe zu Recht bestehend sind, welche in der Zeit vom Umsturze bis zum Inkrafttreten des Vertrages von St. Germain nach der österreichischen Heimatgesetzgebung verliehen wurden. Auf den gleichen Grundsätzen fußt das Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, B. G. B. Nr. 285 (siehe §§ 1 und 2). Den Bestimmungen des Artikels 65 des Staatsvertrages von St. Germain kommt nach der übereinstimmenden Auslegung, wie sie auch im Artikel 5 des Brünner Vertrages Ausdruck gefunden hat, nur suppletorische Bedeutung zu, das heißt, sie bilden dann, wenn die anderen Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft nicht ausreichen, um die Staatsbürgerschaft festzustellen, eine praesumptio juris sed non de jure für die Staatsbürgerschaft nach Maßgabe des Geburtsortes. In Übereinstimmung mit dieser Auslegung normiert das Bundesgesetz vom 30. Juli 1925 im § 14 die gleiche Rechtsvermutung für die Landesbürgerschaft. Diese Bestimmung bedeutet daher keineswegs die Anerkennung des jus soli, sondern hat lediglich suppletorischen Charakter.

Der Beschwerdeführer war am 28. Oktober 1918 in Bzv (Tschechoslowakei) heimatzuständig und hätte daher, obwohl er in Wien geboren ist, nach Artikel 70 des Staatsvertrages von St. Germain und Artikel 3 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik als tschechoslowakischer Staatsangehöriger anerkannt werden müssen. Da er aber im April 1919, also noch vor Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain ein gültiges Heimatrecht in Wien erworben hat, so erlangte er mit dem Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages gemäß Artikel 64 die Staatsangehörigkeit

in der Republik Oesterreich und damit in der Folge die Bundesbürgerschaft sowie kraft seines Heimatrechtes in Wien die Wiener Landesbürgerschaft. Maßgebend für die Regelung seiner staatsbürgerlichen Verhältnisse war daher nach den Staatsverträgen in jedem Falle nur sein Heimatrecht und nicht die Tatsache seiner Geburt in Wien. Schon aus diesem Grunde kommen im vorliegenden Falle die den Artikel 64 nur subsidiär ergänzenden Bestimmungen des Artikels 65 des erwähnten Staatsvertrages sowie die analogen Bestimmungen des § 14 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925 überhaupt nicht in Betracht. Selbst wenn es richtig wäre, daß der Beschwerdeführer mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages die österreichische Staatsbürgerschaft schon durch die bloße Tatsache seiner Geburt in Wien auf Grund des Artikels 65 erworben hätte, so hätte er sie doch durch den im Jahre 1922 erfolgten Austritt aus dem österreichischen Staatsverbände in Verbindung mit seiner faktischen Auswanderung, wie sub 1. bereits ausgeführt, wieder verloren und er könnte auch in diesem Falle nicht wieder nach Artikel 65 die österreichische Staatsbürgerschaft zurückerlangen, weil die Bestimmungen des Staatsvertrages, wie die belangte Behörde mit Recht ausführt, auf die nach dem 16. Juli 1920 eingetretenen Veränderungen der Staatsbürgerrechtsverhältnisse nicht angewendet werden können. Ein Rücktritt in das frühere Heimatrecht und in die frühere Wiener Landesbürgerschaft könnte nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 in Frage kommen. Diese Voraussetzungen waren im vorliegenden Falle nicht gegeben. Weder nach den erwähnten Staatsverträgen noch nach sonstigen Übereinkommen im Verhältnis mit der in Betracht kommenden tschechoslowakischen Republik ist die Republik Oesterreich verpflichtet, Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain auf Grund der zurzeit in Geltung gestandenen hierländischen Gesetze verloren haben und in die Tschechoslowakei ausgewandert sind, wieder zu übernehmen. Auch die zweite Voraussetzung des § 16 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 trifft nicht zu, da der Beschwerdeführer unbestrittenmaßen seinen Wohnsitz bisher nicht in das Gebiet der österreichischen Republik zurückverlegt hat, um daselbst zu verbleiben.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Wiederaufnahme eines Verfahrens von Amts wegen zum Nachteil einer Partei.

M. Abt. 50/III/11141/28. Wien, am 1. Oktober 1928.

Die Anschauung, daß die Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens nach § 69 A. B. G., auch wenn diese gemäß Absatz 3 dieses Gesetzes von Amts wegen verfügt wird, nur zugunsten einer Partei und nur in dem Falle erfolgen dürfe, wenn sich in diesem Verfahren zwei Parteien gegenüberstehen, findet im Gesetze keine Stütze.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. September 1928, Z. A 418/3/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Leopold G. in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Stadtsenates vom 23. März 1927, Z. 2086, betreffend Widerruf der Landesbürgerschaft zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird teils als unbegründet, teils als unzulässig abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Leopold G., geboren am 8. April 1868 in Drezko, ehemaliges Komitat Neutra, jetzt tschechoslowakische Republik, dorthin zuständig, jüdisch, verheiratet, Kaufmann, hat von 1881 bis 1895 in Wien gelebt und wohnt dort wieder seit 7. Juli 1922. Auf sein Ansuchen vom 27. Mai 1925 um Aufnahme in den Heimatverband der Stadt Wien hat der Gemeinderatsausschuß für allgemeine Verwaltung mit Beschluß vom 23. September 1925 die Zustimmung seiner Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband gegen Entrichtung einer Lage von 1200 S ausgesprochen, worauf der Wiener Magistrat als politische Landesbehörde mit Verfügung vom 26. September 1925 ihm sowie seiner Gattin und seinen vier Kindern die Wiener Landesbürgerschaft gegen Beibringung der Heimatentlassungsurkunde oder einer Bestätigung über den Verlust der ehemaligen Staatsangehörigkeit zusicherte, wobei die endgültige Verleihung der Landesbürgerschaft davon abhängig gemacht wurde, daß der Gesuchsteller nicht

allerdings vom Standpunkt des Lokalbedarfes ein Berufungsrecht nicht zu, dies hindere jedoch nicht, daß das Ministerium bei der Entscheidung über die Berufung hinsichtlich der nachzuweisenden kaufmännischen Bildung wegen des mangelnden Bedarfes einen strengeren Maßstab anlege und hievon ausgehend die nachzuweisende kaufmännische Bildung für unzureichend erkenne.

Ueber die Beschwerde erwog der Verwaltungsgerichtshof folgendes:

Die Ministerialverordnung vom 20. Juli 1885, R.G.B. Nr. 116, verlangt bei der Konzessionserteilung zum Betriebe eines Informationsbureaus außer anderen Voraussetzungen speziell auch noch den Nachweis einer genügenden allgemeinen und kaufmännischen Bildung des Konzessionswerbers. Nun geht aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen der §§ 14 f und 23 a der Gewerbeordnung hervor, daß vor der Erteilung einer Gewerbekonzession der betreffenden Genossenschaft das Recht zusteht, in die vom Konzessionswerber zum Nachweise seiner Befähigung vorgelegten Belege innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einsicht zu nehmen und allenfalls auch innerhalb dieser Frist ihr Gutachten über diese Befähigung zu erstatten. Hat sie ein solches Gutachten erstattet, dann steht ihr zweifellos nach § 116 a, Ziffer 1, der Gewerbeordnung die Legitimation zu, gegen die Konzessionserteilung Berufung zu erheben, wenn die Entscheidung der ersten Instanz nicht im Sinne ihres Gutachtens ausgefallen war. Im vorliegenden Falle hat nun das mitbelangte Gremium von diesem Rechte im Sinne der §§ 14 f und 23 a Gebrauch gemacht und es hat sich sowohl gegen den Lokalbedarf als auch dagegen ausgesprochen, daß die Bildung des Konzessionswerbers als ausreichend erkannt werde. Die Entscheidung der ersten Instanz ging von diesem Gutachten aus und das Gremium hat die Berufung gegen diese Entscheidung eingebracht. Es mag nun unerörtert bleiben, ob und in welcher Form die Oberbehörde berechtigt gewesen wäre, aus Anlaß dieses Rekurses die Entscheidung der ersten Instanz auch dann abzuändern, wenn das Gremium sich darauf beschränkt hätte, in seinem Rechtsmittel den Lokalbedarf zu leugnen und zu bestreiten. Dem ist jedoch nicht so. Es ist in dieser Berufung auch ausdrücklich die Vorbildung des Konzessionswerbers bestritten und verneint worden. Nun hat allerdings die angefochtene Entscheidung ausdrücklich gesagt, daß sie die Vorbildung deshalb nicht als genügend erachte, weil sie mit Rücksicht auf den mangelnden Lokalbedarf höhere Anforderungen an die Vorbildung des Bewerbers stelle. Da nun im Gesetze nicht ausdrücklich umschrieben ist, welche Vorbildung allgemeiner und kaufmännischer Natur verlangt werden muß, bleibt es dem Ermessen der Behörde überlassen, zu entscheiden, ob diese nachgewiesene Vorbildung auch wirklich eine zulängliche ist. Infolgedessen kann der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung in dieser Richtung nur nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 129, Absatz 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes überprüfen und zwar nach der Richtung, ob das Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt worden ist. Der Verwaltungsgerichtshof ist nun der Anschauung, daß von einer Ueberschreitung des Ermessens dann nicht die Rede sein kann, wenn eine Behörde zeitweise mit Rücksicht auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und insbesondere auch auf die Lage des einzelnen in Betracht kommenden Gewerbebetriebes die vom Gesetze grundsätzlich geforderte Vorbildung des Konzessionswerbers auf eine höhere Grundlage stellt und infolgedessen strengere Anforderungen generell vorschreibt, als es vielleicht in einer früheren Periode geschehen war. Der Gerichtshof fand daher eine Ermessensüberschreitung nicht als gegeben. Es ist endlich zu bemerken, daß das Zeugnis der „Dlso“ vom 1. Juli 1927 überhaupt nicht in Betracht kommt, weil es erst nach der angefochtenen Entscheidung beigebracht worden ist, daher nicht zu jenem Tatbestand gehört, auf Grund dessen die angefochtene Entscheidung erlassen ist, weshalb es auch im Sinne des § 6 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof von dem Gerichtshof selbst nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Literatur.

Steiermärkische Normalienammlung.

Das Amt der steiermärkischen Landesregierung gibt in zwanglos erscheinenden Heften eine Sammlung der seit 1. November 1918 erschienenen Normalien heraus, die das gesamte Gebiet der politischen Verwaltung betreffen und sich

in erster Linie auf die Zentralstellen beziehen, somit allgemeine Gültigkeit haben. Bisher sind fünf Hefte erschienen. Bestellungen nimmt die steiermärkische Landesdruckerei in Graz (Burg) entgegen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

228. Erstreckung der Vorschriften über das Tragen von Uniformen und Abzeichen auf das Burgenland.
229. IV. Durchführungsverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetz.
230. Ausfuhrverbot für verschiedene Futtermittel.
231. Dienstordnung für die Vertragsangestellten der österreichischen Bundesforste.
232. Wiederverlautbarung des Angestelltenversicherungsgesetzes.
233. Verkehr mit Wein und Obstwein.
234. Jugendgerichtsgesetz.
235. Landarbeiterversicherungsgesetz.
236. Abänderung der Einführung einer neuen pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung.
237. Berufskrantheiten in der Unfallversicherung der Arbeiter.
238. Allgemeine Bergpolizeiverordnung.
239. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Republik Chile zum Unterzeichnungsprotokoll zum Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.
240. Ratifikation des Uebereinkommens betreffend die Sklaverei durch Kanada.
241. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Republik Cuba zum Uebereinkommen betreffend das Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe.
242. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Frankreichs zur Internationalen Uebereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention.
243. Aufhebung der Verordnung betreffend Effektivzahlung der in ausländischen Währungen ausgedrückten Einhebungsbeträge im Eisenbahnverkehr.
244. Internationale Opiumkonvention.
245. Verkauf von Luxusgegenständen, Spielwaren und dergleichen an Jugendliche in Vorarlberg.
246. Invertriebsetzung des ungarischen Pfeifentabaks.
247. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Estlands zu den Berner Uebereinkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr und über den Eisenbahnfrachtverkehr.
248. Abänderung der Durchführungsverordnung zum Hauptschulgesetz.
- 249 bis 253. Durchführungsverordnungen I bis V zur Eisenbahnverkehrsordnung.
254. Frachtturkundengebühren.
255. Festsetzung der Blankettpreise der amtlichen Frachtbriefe.
256. Listen der Eisenbahnstrecken, Kraftwagen- und Schifffahrtslinien, auf die das Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnpersonen- und Gepäckverkehr (Z. Ue. P.) und das Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Z. Ue. G.) Anwendung finden.
257. Fortbildung der Anlage I zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.
258. Sichamtliche Behandlung des Benzinmehrfäßes System „Securitas“.
259. Abfindung der Warenumsatzsteuer von landwirtschaftlichen Betrieben.
260. Inkrafttreten der Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnpersonen- und Gepäckverkehr und über den Eisenbahnfrachtverkehr im Verhältnis zur Republik Griechenland, zum Fürstentum Liechtenstein und zum Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen.
261. Uebereinkommen mit Italien betreffend die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte.
262. Uebereinkommen mit Italien über die Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.
263. Uebereinkommen mit Italien betreffend die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter.